

1977	Ausgegeben zu Bonn am 22. Juni 1977	Nr. 34
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 77	Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Verordnung zur Seestraßenordnung — VSeeStrO) 9511-18	813
13. 6. 77	Dritte Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung 9511-1	830
31. 5. 77	Berichtigung der Zweiten Weinrechts-Änderungsverordnung 2125-5-2, 2125-5-1	842
—	Berichtigung 2030-2	842

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	843

**Verordnung
zu den Internationalen Regeln von 1972
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See
(Verordnung zur Seestraßenordnung — VSeeStrO)**

Vom 13. Juni 1977

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl. II S. 833), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 29. Juni 1976 (BGBl. II S. 1017), und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, wird verordnet:

§ 1

Inkraftsetzung der Seestraßenordnung

Die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See, die dem Übereinkommen von 1972 (BGBl. 1976 II S. 1023) beigelegt sind, im folgenden als Seestraßenordnung bezeichnet, sind in der aus der Anlage ersichtlichen deutschen Übersetzung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften anzuwenden.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt

1. auf den Seeschiffahrtstraßen und in den an ihnen gelegenen öffentlichen bundeseigenen Häfen,
2. auf der Hohen See für Schiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen.

(2) Im Geltungsbereich der Verordnung nach Absatz 1 Nr. 1 gilt auch die Seeschiffahrtstraßen-Ordnung; soweit sie abweichende Vorschriften enthält, gehen diese der Seestraßenordnung als Sondervorschriften im Sinne der Regel 1 Buchstabe b der Seestraßenordnung vor.

§ 3

Grundregeln für das Verhalten im Verkehr

(1) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände des Falles erfordern.

(2) Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände auch dann alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese ein Abweichen von den Vorschriften dieser Verordnung notwendig machen.

(3) Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung des Fahrzeugs behindert ist, darf ein Fahrzeug nicht führen.

§ 4

Verantwortlichkeit

(1) Der Fahrzeugführer und jeder sonst für die Sicherheit Verantwortliche haben die Vorschriften dieser Verordnung über das Verhalten im Verkehr und über die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Einrichtungen für das Führen und Zeigen von Lichtern und Signalkörpern und das Geben von Schallsignalen zu befolgen.

(2) Verantwortlich ist auch der Seelotse; er hat den Fahrzeugführer oder dessen Vertreter so zu beraten, daß sie die Vorschriften dieser Verordnung befolgen können.

(3) Bei Schub- und Schleppverbänden ist unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 der Führer des Verbandes für dessen sichere Führung verantwortlich. Führer des Verbandes ist der Führer des Schleppers oder des Schubschiffes; die Führer der beteiligten Fahrzeuge können vor Antritt der Fahrt auch einen anderen Fahrzeugführer als Führer des Verbandes bestimmen.

(4) Steht der Fahrzeugführer nicht fest und sind mehrere Personen zur Führung eines Fahrzeugs berechtigt, so haben sie vor Antritt der Fahrt zu bestimmen, wer verantwortlicher Fahrzeugführer ist.

(5) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verordnung oder sonstigen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

§ 5

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

§ 6

Verkehrstrennungsgebiete

(1) Verkehrstrennungsgebiete sind Schifffahrtswege, die durch Trennlinien oder Trennzonen oder anderweitig in Einbahnwege geteilt sind, auf denen jeweils nur in Fahrtrichtung rechts der Trennlinie oder Trennzone gefahren werden darf.

(2) Regel 10 der Seestraßenordnung gilt für die Verkehrstrennungsgebiete, die von der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschifffahrts-Organisation (IMCO) festgelegt und in den Nachrichten für Seefahrer (Amtsblatt des Deutschen Hydrographischen Instituts) bekanntgemacht worden sind.

§ 7

Sicherheitszonen

(1) Sicherheitszonen sind Wasserflächen, die sich in einem Abstand von 500 m, gemessen von jedem Punkt des äußeren Randes, um Anlagen oder sonstige Vorrichtungen zur Erforschung oder Ausbeutung von Naturschätzen im Bereich des Festlandsockels der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Staates erstrecken.

(2) Sicherheitszonen dürfen nicht befahren werden; dies gilt nicht für Fahrzeuge, die für die Versorgung der Anlagen oder Vorrichtungen eingesetzt sind.

§ 8

Überwachung, Befreiung

(1) Für die Überwachung der Vorschriften dieser Verordnung sind die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden nach Maßgabe des § 55 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung zuständig; § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt bleiben unberührt.

(2) Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden können von den Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall befreien.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen eine Vorschrift des § 3 Abs. 1 über die Grundregel für das Verhalten im Verkehr verstößt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 ein Fahrzeug führt, obwohl er in der sicheren Führung des Fahrzeugs behindert ist,
3. als Seelotse entgegen § 4 Abs. 2 den Fahrzeugführer oder dessen Vertreter nicht oder nicht ausreichend berät,
4. entgegen § 4 Abs. 4 den verantwortlichen Fahrzeugführer nicht bestimmt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 Sicherheitszonen befährt,
6. entgegen Regel 5 der Seestraßenordnung nicht für gehörigen Ausguck sorgt,
7. entgegen Regel 6 nicht mit einer sicheren Geschwindigkeit fährt,
8. gegen eine Vorschrift der Regel 7 über die Feststellung der Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes verstößt, insbesondere eine vorhandene und betriebsfähige Radaranlage nicht gehörig gebraucht,
9. einer Vorschrift der Regel 8 über Manöver zur Vermeidung von Zusammenstößen zuwiderhandelt,
10. gegen eine Vorschrift der Regel 9 über das Verhalten in engen Fahrwassern verstößt,
11. einer Vorschrift der Regel 10 in Verbindung mit § 6 über das Verhalten im Bereich von Verkehrstrennungsgebieten und über das Befahren von Küstenverkehrszonen zuwiderhandelt,
12. einer Vorschrift der Regel 12 über das Ausweichen von Segelfahrzeugen untereinander zuwiderhandelt,
13. gegen eine Vorschrift der Regel 13 über das Ausweichen beim Überholen verstößt,

- | | |
|---|--|
| <p>14. entgegen Regel 14 bei entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen nicht seinen Kurs nach Steuerbord so ändert, daß die Fahrzeuge einander an Backbordseite passieren,</p> <p>15. entgegen Regel 15 bei kreuzenden Kursen nicht ausweicht,</p> <p>16. entgegen Regel 16 als Ausweichpflichtiger nicht frühzeitig und durchgreifend handelt, um sich gut klar zu halten,</p> <p>17. gegen eine Vorschrift der Regel 17 über das Verhalten als Kurshalter verstößt,</p> <p>18. einer Vorschrift der Regel 18 über das Ausweichen oder die Pflicht, nicht die sichere Durchfahrt eines tiefgangbehinderten Fahrzeugs zu behindern oder als tiefgangbehindertes Fahrzeug mit besonderer Vorsicht zu navigieren, zuwiderhandelt,</p> <p>19. gegen eine Vorschrift der Regel 19 über das Verhalten von Fahrzeugen bei verminderter Sicht verstößt,</p> <p>20. einer Vorschrift der Regel 20 Buchstaben a bis d, der Regeln 23 bis 27 oder der Regeln 29 bis 31 über das Führen oder Zeigen von Lichtern oder Signalkörpern oder das Zurhandhalten und Zeigen von elektrischen Lampen oder Laternen zuwiderhandelt,</p> <p>21. entgegen Regel 20 Buchstabe e Lichter oder Signalkörper führt oder zeigt, die nicht den Bestimmungen der Anlage I entsprechen,</p> <p>22. gegen eine Vorschrift der Regel 22 über die Verwendung von Lichtern mit den vorgeschriebenen Mindesttragweiten verstößt,</p> <p>23. entgegen Regel 33 nicht die vorgeschriebenen Schallsignalanlagen oder anderen Geräte zur Abgabe eines Schallsignals mitführt oder Schallsignalanlagen mitführt, die nicht den Bestimmungen der Anlage III entsprechen,</p> | <p>24. einer Vorschrift der Regel 34 oder 35 über die Abgabe von Schall- oder Lichtsignalen zuwiderhandelt,</p> <p>25. entgegen Regel 36 Aufmerksamkeitssignale abgibt, die mit anderen Signalen verwechselt werden können, oder den Scheinwerfer auf eine Gefahr richtet, wenn dadurch andere Fahrzeuge verwirrt werden,</p> <p>26. entgegen Regel 37 bei Hilfeanforderungen im Notfall nicht die in der Anlage IV vorgeschriebenen Notzeichen benutzt oder zeigt oder</p> <p>27. entgegen Anlage IV Nr. 2 der Seestraßenordnung Notzeichen verwendet oder zeigt, obwohl ein Notfall nicht vorliegt, oder Signale verwendet, die mit den Notzeichen verwechselt werden können.</p> <p>(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Berlin-Klausel</p> <p>Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften</p> <p>Die Verordnung tritt am 15. Juli 1977 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verhalten von Fahrzeugen im Bereich von Verkehrstrennungsbereichen auf der Hohen See vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 975) außer Kraft.</p> |
|---|--|

Bonn, den 13. Juni 1977

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Anlage
(zu § 1)

**Internationale Regeln von 1972
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Teil A
Allgemeines

Regel 1

Anwendung

a) Diese Regeln gelten für alle Fahrzeuge auf Hoher See und auf den mit dieser zusammenhängenden, von Seeschiffen befahrbaren Gewässern.

b) Diese Regeln berühren nicht die von einer zuständigen Behörde erlassenen Sondervorschriften für Reeden, Häfen, Flüsse, Seen oder Binnengewässer, die mit der Hohen See zusammenhängen und von Seeschiffen befahrbar sind. Solche Sondervorschriften müssen mit diesen Regeln soweit wie möglich übereinstimmen.

c) Diese Regeln berühren nicht die von der Regierung eines Staates erlassenen Sondervorschriften über zusätzliche Positions- oder Signallichter oder Schallsignale für Kriegsschiffe und Fahrzeuge im Geleit oder über zusätzliche Positions- oder Signallichter für fischende Fahrzeuge in einer Fangflotte. Diese zusätzlichen Positions- oder Signallichter oder Schallsignale müssen nach Möglichkeit so beschaffen sein, daß sie nicht mit einem anderen, nach diesen Regeln zulässigen Licht oder Signal verwechselt werden können.

d) Die Organisation kann für die Zwecke dieser Regeln Verkehrstrennungsgebiete festlegen.

e) In allen Fällen, in denen eine Regierung feststellt, daß ein Fahrzeug besonderer Bauart oder Verwendung eine Regel über Anzahl, Anbringung, Tragweite oder Sichtbereich von Lichtern oder Signalkörpern sowie über Anordnung und Eigenschaften von Schallsignalanlagen nicht in vollem Umfang befolgen kann, ohne die besondere Verwendbarkeit des Fahrzeugs zu beeinträchtigen, muß das Fahrzeug diejenigen sonstigen Bestimmungen über Anzahl, Anbringung, Tragweite oder Sichtbereich von Lichtern oder Signalkörpern sowie über die Anordnung und Eigenschaften von Schallsignalanlagen befolgen, die nach Auffassung der betreffenden Regierung diesen Regeln am nächsten kommen.

Regel 2

Verantwortlichkeit

a) Diese Regeln befreien ein Fahrzeug, dessen Eigentümer, Kapitän oder Besatzung nicht von den Folgen, die durch unzureichende Einhaltung dieser Regeln oder unzureichende sonstige Vorsichtsmaßnahmen entstehen, welche allgemeine seemännische Praxis oder besondere Umstände des Falles erfordern.

b) Bei der Auslegung und Befolgung dieser Regeln sind stets alle Gefahren der Schifffahrt und des Zusammenstoßes sowie alle besonderen Umstände einschließlich Behinderungen der betroffenen Fahrzeuge gebührend zu berücksichtigen, die zum Abwenden unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von diesen Regeln erfordern.

Regel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

Soweit sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, gilt für diese Regeln folgendes:

- a) Der Ausdruck „Fahrzeug“ umfaßt alle Wasserfahrzeuge einschließlich nicht wasserverdrängender Fahrzeuge und Wasserflugzeuge, die als Beförderungsmittel auf dem Wasser verwendet werden oder verwendet werden können.
- b) Der Ausdruck „Maschinenfahrzeug“ bezeichnet ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb.
- c) Der Ausdruck „Segelfahrzeug“ bezeichnet ein Fahrzeug unter Segel, dessen Maschinenantrieb, falls vorhanden, nicht benutzt wird.
- d) Der Ausdruck „fischendes Fahrzeug“ bezeichnet ein Fahrzeug, das mit Netzen, Leinen, Schleppnetzen oder anderen Fanggeräten fischt, welche die Manövrierfähigkeit einschränken, jedoch nicht ein Fahrzeug, das mit Schleppangeln oder anderen Fanggeräten fischt, welche die Manövrierfähigkeit nicht einschränken.
- e) Der Ausdruck „Wasserflugzeug“ bezeichnet ein zum Manövrieren auf dem Wasser eingerichtetes Luftfahrzeug.
- f) Der Ausdruck „manövrierunfähiges Fahrzeug“ bezeichnet ein Fahrzeug, das wegen außergewöhnlicher Umstände nicht so manövrieren kann, wie es diese Regeln vorschreiben, und daher einem anderen Fahrzeug nicht ausweichen kann.
- g) Der Ausdruck „manövrierbehindertes Fahrzeug“ bezeichnet ein Fahrzeug, das durch die Art seines Einsatzes behindert ist, so zu manövrieren, wie es diese Regeln vorschreiben, und daher einem anderen Fahrzeug nicht ausweichen kann.

Folgende Fahrzeuge sind als manövrierbehinderte Fahrzeuge anzusehen:

- i) Ein Fahrzeug, das ein Seezeichen, Unterwasserkabel oder eine Rohrleitung auslegt, versorgt oder aufnimmt;
- ii) ein Fahrzeug, das baggert, Forschungs- oder Vermessungsarbeiten oder Unterwasserarbeiten ausführt;
- iii) ein Fahrzeug in Fahrt, das Versorgungsmanöver ausführt oder mit der Übergabe von Personen, Ausrüstung oder Ladung beschäftigt ist;
- iv) ein Fahrzeug, auf dem Luftfahrzeuge starten oder landen;
- v) ein Fahrzeug beim Minensuchen;
- vi) ein Fahrzeug während eines Schleppvorgangs, bei dem das schleppende Fahrzeug und sein Anhang erheblich behindert sind, vom Kurs abzuweichen.

- h) Der Ausdruck „tiefgangbehindertes Fahrzeug“ bezeichnet ein Maschinenfahrzeug, das durch seinen Tiefgang im Verhältnis zu der vorhandenen Wassertiefe erheblich behindert ist, von seinem zu verfolgenden Kurs abzuweichen.
- i) Der Ausdruck „in Fahrt“ bedeutet, daß ein Fahrzeug weder vor Anker liegt noch an Land festgemacht ist noch auf Grund sitzt.
- j) Die Ausdrücke „Länge“ und „Breite“ eines Fahrzeugs bedeuten die Länge über alles und die größte Breite.
- k) Fahrzeuge gelten nur dann als einander in Sicht befindlich, wenn jedes vom anderen optisch wahrgenommen werden kann.
- l) Der Ausdruck „verminderte Sicht“ bezeichnet jeden Zustand, bei dem die Sicht durch Nebel, dickes Wetter, Schneefall, heftige Regengüsse, Sandstürme oder ähnliche Ursachen eingeschränkt ist.
- b) Zusätzlich von Fahrzeugen mit betriebsfähigem Radar:
- i) die Eigenschaften, die Wirksamkeit und die Leistungsgrenzen der Radaranlagen;
 - ii) jede Einschränkung, die sich aus dem eingeschalteten Entfernungsbereich des Radars ergibt;
 - iii) der Einfluß von Seegang, Wetter und anderen Störquellen auf die Radaranzeige;
 - iv) die Möglichkeit, daß kleine Fahrzeuge, Eis und andere schwimmende Gegenstände durch Radar nicht innerhalb einer ausreichenden Entfernung geortet werden;
 - v) die Anzahl, die Lage und die Bewegung der vom Radar georteten Fahrzeuge;
 - vi) die genauere Feststellung der Sichtweite, die der Gebrauch des Radars durch Entfernungsmessung in der Nähe von Fahrzeugen oder anderen Gegenständen ermöglicht.

Teil B

Ausweich- und Fahrregeln

Abschnitt I

Verhalten von Fahrzeugen bei allen Sichtverhältnissen

Regel 4

Anwendung

Die Regeln dieses Abschnitts gelten bei allen Sichtverhältnissen.

Regel 5

Ausguck

Jedes Fahrzeug muß jederzeit durch Sehen und Hören sowie durch jedes andere verfügbare Mittel, das den gegebenen Umständen und Bedingungen entspricht, gehörigen Ausguck halten, der einen vollständigen Überblick über die Lage und die Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes gibt.

Regel 6

Sichere Geschwindigkeit

Jedes Fahrzeug muß jederzeit mit einer sicheren Geschwindigkeit fahren, so daß es geeignete und wirksame Maßnahmen treffen kann, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, und innerhalb einer Entfernung zum Stehen gebracht werden kann, die den gegebenen Umständen und Bedingungen entspricht.

Zur Bestimmung der sicheren Geschwindigkeit müssen unter anderem folgende Umstände berücksichtigt werden:

- a) Von allen Fahrzeugen:
- i) die Sichtverhältnisse;
 - ii) die Verkehrsdichte einschließlich Ansammlungen von Fischerei- oder sonstigen Fahrzeugen;
 - iii) die Manövrierfähigkeit des Fahrzeugs unter besonderer Berücksichtigung der Stoppstrecke und der Dreheigenschaften unter den gegebenen Bedingungen;
 - iv) bei Nacht eine Hintergrundhelligkeit, z. B. durch Lichter an Land oder eine Rückstrahlung der eigenen Lichter;
 - v) die Wind-, Seegangs- und Strömungsverhältnisse sowie die Nähe von Schiffsfahrtsgefahren;
 - vi) der Tiefgang im Verhältnis zur vorhandenen Wassertiefe.

Regel 7

Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes

a) Jedes Fahrzeug muß mit allen verfügbaren Mitteln entsprechend den gegebenen Umständen und Bedingungen feststellen, ob die Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes besteht. Im Zweifelsfall ist diese Möglichkeit anzunehmen.

b) Um eine frühzeitige Warnung vor der Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes zu erhalten, muß eine vorhandene und betriebsfähige Radaranlage gehörig gebraucht werden, und zwar einschließlich der Anwendung der großen Entfernungsbereiche, des Plottens oder eines gleichwertig systematischen Verfahrens zur Überwachung georteter Objekte.

c) Folgerungen aus unzulänglichen Informationen, insbesondere aus unzulänglichen Radarinformationen, müssen unterbleiben.

d) Bei der Feststellung, ob die Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muß unter anderem folgendes berücksichtigt werden:

- i) Eine solche Möglichkeit ist anzunehmen, wenn die Kompaßpeilung eines sich nähernden Fahrzeugs sich nicht merklich ändert;
- ii) eine solche Möglichkeit kann manchmal auch bestehen, wenn die Peilung sich merklich ändert, insbesondere bei der Annäherung an ein sehr großes Fahrzeug, an einen Schleppzug oder an ein Fahrzeug nahebei.

Regel 8

Manöver zur Vermeidung von Zusammenstoßen

a) Jedes Manöver zur Vermeidung eines Zusammenstoßes muß, wenn es die Umstände zulassen, entschlossen, rechtzeitig und so ausgeführt werden, wie gute Seemannschaft es erfordert.

b) Jede Änderung des Kurses und/oder der Geschwindigkeit zur Vermeidung eines Zusammenstoßes muß, wenn es die Umstände zulassen, so groß sein, daß ein anderes Fahrzeug optisch oder durch Radar sie schnell erkennen kann; aufeinanderfolgende kleine Änderungen des Kurses und/oder der Geschwindigkeit sollen vermieden werden.

c) Ist genügend Seeraum vorhanden, so kann eine Kursänderung allein die wirksamste Maßnahme zum Meiden des Nahbereichs sein, vorausgesetzt, daß sie rechtzeitig vorgenommen wird, durchgreifend ist und nicht in einen anderen Nahbereich führt.

d) Ein Manöver zur Vermeidung eines Zusammenstoßes mit einem anderen Fahrzeug muß zu einem sicheren Passierabstand führen. Die Wirksamkeit des Manövers muß sorgfältig überprüft werden, bis das andere Fahrzeug endgültig vorbei und klar ist.

e) Um einen Zusammenstoß zu vermeiden oder mehr Zeit zur Beurteilung der Lage zu gewinnen, muß ein Fahrzeug erforderlichenfalls seine Fahrt mindern oder durch Stoppen oder Rückwärtsgehen jegliche Fahrt wegnehmen.

Regel 9 **Enge Fahrwasser**

a) Ein Fahrzeug, das der Richtung eines engen Fahrwassers oder einer Fahrrinne folgt, muß sich so nahe am äußeren Rand des Fahrwassers oder der Fahrrinne an seiner Steuerbordseite halten, wie dies ohne Gefahr möglich ist.

b) Ein Fahrzeug von weniger als 20 Meter Länge oder ein Segelfahrzeug darf nicht die Durchfahrt eines Fahrzeugs behindern, das nur innerhalb eines engen Fahrwassers oder einer Fahrrinne sicher fahren kann.

c) Ein fischendes Fahrzeug darf nicht die Durchfahrt eines anderen Fahrzeugs behindern, das innerhalb eines engen Fahrwassers oder einer Fahrrinne fährt.

d) Ein Fahrzeug darf ein enges Fahrwasser oder eine Fahrrinne nicht queren, wenn dadurch die Durchfahrt eines Fahrzeugs behindert wird, das nur innerhalb eines solchen Fahrwassers oder einer solchen Fahrrinne sicher fahren kann. Das letztere Fahrzeug darf das in Regel 34 Buchstabe d vorgeschriebene Schallsignal geben, wenn es über die Absichten des querenden Fahrzeugs im Zweifel ist.

e) i) Kann in einem engen Fahrwasser oder in einer Fahrrinne nur dann sicher überholt werden, wenn das zu überholende Fahrzeug mitwirkt, so muß das überholende Fahrzeug seine Absicht durch das entsprechende Signal nach Regel 34 Buchstabe c Ziffer i anzeigen. Ist das zu überholende Fahrzeug einverstanden, so muß es das entsprechende Signal nach Regel 34 Buchstabe c Ziffer ii geben und Maßnahmen für ein sicheres Passieren treffen. Im Zweifelsfall darf es die in Regel 34 Buchstabe d vorgeschriebenen Signale geben.

ii) Diese Regel befreit das überholende Fahrzeug nicht von seiner Verpflichtung nach Regel 13.

f) Ein Fahrzeug, das sich einer Krümmung oder einem Abschnitt eines engen Fahrwassers oder einer Fahrrinne nähert, wo andere Fahrzeuge durch ein dazwischen liegendes Sichthindernis verdeckt sein können, muß mit besonderer Aufmerksamkeit und Vorsicht fahren und das entsprechende Signal nach Regel 34 Buchstabe e geben.

g) Jedes Fahrzeug muß, wenn es die Umstände zulassen, das Ankern in einem engen Fahrwasser vermeiden.

Regel 10 **Verkehrstrennungsgebiete**

a) Diese Regel gilt in Verkehrstrennungsgebieten, die von der Organisation festgelegt worden sind.

b) Ein Fahrzeug, das ein Verkehrstrennungsgebiet benutzt, muß

- i) auf dem entsprechenden Einbahnweg in der allgemeinen Verkehrsrichtung dieses Weges fahren;
- ii) sich so weit wie möglich von der Trennlinie oder der Trennzone klar halten;
- iii) in der Regel an den Enden des Einbahnwegs ein- oder auslaufen; wenn es jedoch von der Seite ein- oder ausläuft, muß dies in einem möglichst kleinen Winkel zur allgemeinen Verkehrsrichtung erfolgen.

c) Ein Fahrzeug muß soweit wie möglich das Queren von Einbahnwegen vermeiden; ist es jedoch zum Queren gezwungen, so muß dies möglichst im rechten Winkel zur allgemeinen Verkehrsrichtung erfolgen.

d) Küstenverkehrszonen dürfen vom Durchgangsverkehr, der den entsprechenden Einbahnweg des angrenzenden Verkehrstrennungsgebiets sicher befahren kann, in der Regel nicht benutzt werden.

e) Außer beim Queren darf ein Fahrzeug in der Regel nicht in eine Trennzone einlaufen oder eine Trennlinie überfahren, ausgenommen

- i) in Notfällen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr;
- ii) zum Fischen innerhalb einer Trennzone.

f) Im Bereich des Zu- und Abgangs der Verkehrstrennungsgebiete muß ein Fahrzeug mit besonderer Vorsicht fahren.

g) Ein Fahrzeug muß das Ankern innerhalb eines Verkehrstrennungsgebiets oder im Bereich des Zu- und Abgangs soweit wie möglich vermeiden.

h) Ein Fahrzeug, das ein Verkehrstrennungsgebiet nicht benutzt, muß von diesem einen möglichst großen Abstand halten.

i) Ein fischendes Fahrzeug darf die Durchfahrt eines Fahrzeugs auf dem Einbahnweg nicht behindern.

j) Ein Fahrzeug von weniger als 20 Meter Länge oder ein Segelfahrzeug darf die sichere Durchfahrt eines Maschinenfahrzeugs auf dem Einbahnweg nicht behindern.

Abschnitt II **Verhalten von Fahrzeugen,** **die einander in Sicht haben**

Regel 11

Anwendung

Die Regeln dieses Abschnitts gelten für Fahrzeuge, die einander in Sicht haben.

Regel 12

Segelfahrzeuge

a) Wenn zwei Segelfahrzeuge sich einander so nähern, daß die Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muß das eine dem anderen wie folgt ausweichen:

- i) Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen;
- ii) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvwärtige Fahrzeug dem leewärtigen ausweichen;
- iii) wenn ein Fahrzeug mit Wind von Backbord ein Fahrzeug in Luv sichtet und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob das andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muß es dem anderen ausweichen.

b) Im Sinne dieser Regel ist die Luvseite diejenige Seite, die dem gesetzten Großsegel gegenüber liegt, auf Rahsegeln diejenige Seite, die dem größten gesetzten Schratsegel gegenüberliegt.

Regel 13

Überholen

a) Ungeachtet der Regeln dieses Abschnitts muß jedes Fahrzeug beim Überholen dem anderen ausweichen.

b) Ein Fahrzeug gilt als überholendes Fahrzeug, wenn es sich einem anderen aus einer Richtung von mehr als 22,5 Grad achterlicher als querab nähert und daher gegenüber dem zu überholenden Fahrzeug so steht, daß es bei Nacht nur dessen Hecklicht, aber keines der Seitenlichter sehen könnte.

c) Kann ein Fahrzeug nicht sicher erkennen, ob es ein anderes überholt, so muß es dies annehmen und entsprechend handeln.

d) Durch eine spätere Änderung der Peilung wird das überholende Fahrzeug weder zu einem kreuzenden im Sinne dieser Regeln noch wird es von der Verpflichtung entbunden, dem anderen Fahrzeug auszuweichen, bis es dieses klar passiert hat.

Regel 14

Entgegengesetzte Kurse

a) Wenn zwei Maschinenfahrzeuge auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen sich einander so nähern, daß die Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muß jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, daß sie einander an Backbordseite passieren.

b) Eine solche Lage muß angenommen werden, wenn ein Fahrzeug das andere recht voraus oder fast recht voraus sieht, bei Nacht die Topplichter des anderen in Linie oder fast in Linie und/oder beide Seitenlichter sieht und am Tage das andere Fahrzeug dementsprechend ausmacht.

c) Kann ein Fahrzeug nicht sicher erkennen, ob eine solche Lage besteht, so muß es von dieser ausgehen und entsprechend handeln.

Regel 15

Kreuzende Kurse

Wenn die Kurse zweier Maschinenfahrzeuge einander so kreuzen, daß die Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muß dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat; wenn die Umstände es zulassen, muß es vermeiden, den Bug des anderen Fahrzeugs zu kreuzen.

Regel 16

Maßnahmen des Ausweichpflichtigen

Jedes ausweichpflichtige Fahrzeug muß möglichst frühzeitig und durchgreifend handeln, um sich gut klar zu halten.

Regel 17

Maßnahmen des Kurshalters

a) i) Muß von zwei Fahrzeugen eines ausweichen, so muß das andere Kurs und Geschwindigkeit beibehalten (Kurshalter).

ii) Der Kurshalter darf jedoch zur Abwendung eines Zusammenstoßes selbst manövrieren, sobald klar wird, daß der Ausweichpflichtige nicht angemessen nach diesen Regeln handelt.

b) Ist der Kurshalter dem Ausweichpflichtigen aus irgendeinem Grund so nahe gekommen, daß ein Zusammenstoß durch Manöver des letzteren allein nicht vermieden werden kann, so muß der Kurshalter so manövrieren, wie es zur Vermeidung eines Zusammenstoßes am dienlichsten ist.

c) Ein Maschinenfahrzeug, das bei kreuzenden Kursen nach Buchstabe a Ziffer ii manövriert, um einen Zusammenstoß mit einem anderen Maschinenfahrzeug zu vermeiden, darf seinen Kurs, sofern die Umstände es zulassen, gegenüber einem Fahrzeug an seiner Backbordseite nicht nach Backbord ändern.

d) Diese Regel befreit das ausweichpflichtige Fahrzeug nicht von seiner Ausweichpflicht.

Regel 18

Verantwortlichkeiten der Fahrzeuge untereinander

Sofern in den Regeln 9, 10 und 13 nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt folgendes:

- a) Ein Maschinenfahrzeug in Fahrt muß ausweichen
 - i) einem manövrierunfähigen Fahrzeug;
 - ii) einem manövrierbehinderten Fahrzeug;
 - iii) einem fischenden Fahrzeug;
 - iv) einem Segelfahrzeug.
- b) Ein Segelfahrzeug in Fahrt muß ausweichen
 - i) einem manövrierunfähigen Fahrzeug;
 - ii) einem manövrierbehinderten Fahrzeug;
 - iii) einem fischenden Fahrzeug.
- c) Ein fischendes Fahrzeug in Fahrt muß, soweit möglich, ausweichen
 - i) einem manövrierunfähigen Fahrzeug;
 - ii) einem manövrierbehinderten Fahrzeug.
- d) i) Jedes Fahrzeug mit Ausnahme eines manövrierunfähigen oder manövrierbehinderten muß, sofern die Umstände es zulassen, vermeiden, die sichere Durchfahrt eines tiefgangbehinderten Fahrzeugs zu behindern, das Signale nach Regel 28 zeigt.
 - ii) Ein tiefgangbehindertes Fahrzeug muß unter Berücksichtigung seines besonderen Zustands mit besonderer Vorsicht navigieren.
- e) Ein Wasserflugzeug auf dem Wasser muß sich in der Regel von allen Fahrzeugen gut klar halten und vermeiden, deren Manöver zu behindern. Sobald jedoch die Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muß es die Regeln dieses Teiles befolgen.

Abschnitt III

Verhalten von Fahrzeugen bei verminderter Sicht

Regel 19

Verhalten von Fahrzeugen bei verminderter Sicht

a) Diese Regel gilt für Fahrzeuge, die einander nicht in Sicht haben, wenn sie innerhalb oder in der Nähe eines Gebiets mit verminderter Sicht fahren.

b) Jedes Fahrzeug muß mit sicherer Geschwindigkeit fahren, die den gegebenen Umständen und Bedingungen der verminderten Sicht angepaßt ist. Ein Maschinenfahrzeug muß seine Maschinen für ein sofortiges Manöver bereithalten.

c) Jedes Fahrzeug muß bei der Befolgung der Regeln des Abschnitts I die gegebenen Umstände und Bedingungen der verminderten Sicht gehörig berücksichtigen.

d) Ein Fahrzeug, das ein anderes Fahrzeug lediglich mit Radar ortet, muß ermitteln, ob sich eine Nahbereichslage entwickelt und/oder die Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes besteht. Ist dies der Fall, so muß es frühzeitig Gegenmaßnahmen treffen; ändert es deshalb seinen Kurs, so muß es nach Möglichkeit folgendes vermeiden:

- i) eine Kursänderung nach Backbord gegenüber einem Fahrzeug vorlicher als querab, außer beim Überholen;
- ii) eine Kursänderung auf ein Fahrzeug zu, das querab oder achterlicher als querab ist.

e) Außer nach einer Feststellung, daß keine Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muß jedes Fahrzeug, das anscheinend vorlicher als querab das Nebelsignal eines anderen Fahrzeugs hört oder das eine Nahbereichslage mit einem anderen Fahrzeug vorlicher als querab nicht vermeiden kann, seine Fahrt auf das für die Erhaltung der Steuerfähigkeit geringstmögliche Maß verringern. Erforderlichenfalls muß es jegliche Fahrt wegnehmen und in jedem Fall mit äußerster Vorsicht manövrieren, bis die Gefahr eines Zusammenstoßes vorüber ist.

Teil C

Lichter und Signalkörper

Regel 20

Anwendung

a) Die Regeln dieses Teiles müssen bei jedem Wetter befolgt werden.

b) Die Regeln über Lichter müssen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang befolgt werden; während dieser Zeit dürfen keine Lichter geführt oder gezeigt werden, die mit den in diesen Regeln genannten Lichtern verwechselt werden können, deren Sichtbarkeit oder Unterscheidungsmöglichkeit beeinträchtigen oder den gehörigen Ausguck behindern.

c) Die in diesen Regeln vorgeschriebenen Lichter müssen, wenn sie mitgeführt werden, bei verminderter Sicht auch zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang geführt oder gezeigt werden; in allen anderen Fällen dürfen sie geführt oder gezeigt werden, wenn es für erforderlich gehalten wird.

d) Die Regeln über Signalkörper müssen am Tage befolgt werden.

e) Die in diesen Regeln genannten Lichter und Signalkörper müssen den Bestimmungen der Anlage I entsprechen.

Regel 21

Begriffsbestimmungen

a) „Topplicht“ bedeutet ein weißes Licht über der Längsachse des Fahrzeugs, das unbehindert über einen Horizontbogen von 225 Grad scheint, und zwar von recht voraus bis 22,5 Grad achterlicher als querab nach jeder Seite.

b) „Seitenlichter“ bedeutet ein grünes Licht an der Steuerbordseite und ein rotes Licht an der Backbordseite, die jeweils unbehindert über einen Horizontbogen von 112,5 Grad scheinen, und zwar nach der betreffenden Seite von recht voraus bis 22,5 Grad achterlicher als querab. Auf einem Fahrzeug von weniger als 20 Meter Länge dürfen die Seitenlichter in einer Zweifarbenlaterne über der Längsachse geführt werden.

c) „Hecklicht“ bedeutet ein weißes Licht, das so nahe wie möglich am Heck angebracht ist und das unbehindert über einen Horizontbogen von 135 Grad scheint, und zwar von recht achterauss 67,5 Grad nach jeder Seite.

d) „Schlepplicht“ bedeutet ein gelbes Licht mit den Eigenschaften des unter Buchstabe c beschriebenen Hecklichts.

e) „Rundumlicht“ bedeutet ein Licht, das unbehindert über einen Horizontbogen von 360 Grad scheint.

f) „Funkellicht“ bedeutet ein Licht mit 120 oder mehr regelmäßigen Lichterscheinungen in der Minute.

Regel 22

Tragweite der Lichter

Die in diesen Regeln vorgeschriebenen Lichter müssen die in Abschnitt 8 der Anlage I angegebenen Lichtstärken haben, so daß folgende Mindesttragweiten erreicht werden:

- a) Auf Fahrzeugen von 50 und mehr Meter Länge
 - Topplicht, 6 Seemeilen;
 - Seitenlicht, 3 Seemeilen;
 - Hecklicht, 3 Seemeilen;
 - Schlepplicht, 3 Seemeilen;
 - weißes, rotes, grünes oder gelbes Rundumlicht, 3 Seemeilen.
- b) Auf Fahrzeugen von 12 und mehr, jedoch weniger als 50 Meter Länge
 - Topplicht, 5 Seemeilen; auf Fahrzeugen von weniger als 20 Meter Länge, 3 Seemeilen;
 - Seitenlicht, 2 Seemeilen;
 - Hecklicht, 2 Seemeilen;
 - Schlepplicht, 2 Seemeilen;
 - weißes, rotes, grünes oder gelbes Rundumlicht, 2 Seemeilen.
- c) Auf Fahrzeugen von weniger als 12 Meter Länge
 - Topplicht, 2 Seemeilen;
 - Seitenlicht, 1 Seemeile;
 - Hecklicht, 2 Seemeilen;
 - Schlepplicht, 2 Seemeilen;
 - weißes, rotes, grünes oder gelbes Rundumlicht, 2 Seemeilen.

Regel 23

Maschinenfahrzeuge in Fahrt

- a) Ein Maschinenfahrzeug in Fahrt muß führen
 - i) ein Topplicht vorn;
 - ii) ein zweites Topplicht achterlicher und höher als das vordere; ein Fahrzeug von weniger als 50 Meter Länge kann ein solches Licht führen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet;
 - iii) Seitenlichter;
 - iv) ein Hecklicht.
- b) Ein Luftkissenfahrzeug, das im nichtwasserverdrängenden Zustand navigiert, muß außer den unter Buchstabe a vorgeschriebenen Lichtern ein gelbes Rundumlicht als Funkellicht führen.
- c) Ein Maschinenfahrzeug von weniger als 7 Meter Länge, dessen Höchstgeschwindigkeit 7 Knoten nicht übersteigt, darf an Stelle der unter Buchstabe a vorgeschriebenen Lichter ein weißes Rundumlicht führen. Ein solches Fahrzeug muß, wenn möglich, außerdem Seitenlichter führen.

Regel 24

Schleppen und Schieben

- a) Ein schleppendes Maschinenfahrzeug muß führen
 - i) an Stelle des in Regel 23 Buchstabe a Ziffer i vorgeschriebenen Lichtes vorn zwei Topplichter senkrecht übereinander. Wenn der Schleppzug vom Heck des schleppenden Fahrzeugs bis zum Ende des Anhangs länger als 200 Meter ist, drei solche Lichter senkrecht übereinander;
 - ii) Seitenlichter;
 - iii) ein Hecklicht;
 - iv) ein Schlepplicht senkrecht über dem Hecklicht;
 - v) wenn der Schleppzug länger als 200 Meter ist, einen rhombusförmigen Signalkörper dort, wo er am besten gesehen werden kann.

b) Sind ein schiebendes und ein geschobenes Fahrzeug zu einer zusammengesetzten Einheit starr miteinander verbunden, so gelten sie als ein Maschinenfahrzeug und müssen die in Regel 23 vorgeschriebenen Lichter führen.

c) Ein schiebendes oder längsseits schleppendes Maschinenfahrzeug muß, ausgenommen im Fall einer zusammengesetzten Einheit, führen

- i) an Stelle des in Regel 23 Buchstabe a Ziffer i vorgeschriebenen Lichtes vorn zwei Topplichter senkrecht übereinander;
- ii) Seitenlichter;
- iii) ein Hecklicht.

d) Ein Maschinenfahrzeug, für das die Buchstaben a und c dieser Regel gelten, muß auch Regel 23 Buchstabe a Ziffer ii befolgen.

e) Ein geschlepptes Fahrzeug oder ein geschleppter Gegenstand muß führen

- i) Seitenlichter;
- ii) ein Hecklicht;
- iii) wenn der Schleppzug länger als 200 Meter ist, einen rhombusförmigen Signalkörper dort, wo er am besten gesehen werden kann.

f) In beliebiger Anzahl längsseits geschleppte oder in einer Gruppe geschobene Fahrzeuge müssen die Lichter wie ein einzelnes Fahrzeug führen, wobei

- i) ein geschobenes Fahrzeug, das nicht Teil einer zusammengesetzten Einheit ist, vorn Seitenlichter führen muß;
- ii) ein längsseits geschlepptes Fahrzeug ein Hecklicht und vorn Seitenlichter führen muß.

g) Kann ein geschlepptes Fahrzeug oder ein geschleppter Gegenstand die unter Buchstabe e vorgeschriebenen Lichter aus einem vertretbaren Grund nicht führen, so müssen alle möglichen Maßnahmen getroffen werden, um das geschleppte Fahrzeug oder den geschleppten Gegenstand zu beleuchten oder die Anwesenheit des unbeleuchteten Fahrzeugs oder Gegenstands zumindest erkennbar zu machen.

Regel 25

Segelfahrzeuge in Fahrt und Fahrzeuge unter Ruder

- a) Ein Segelfahrzeug in Fahrt muß führen
 - i) Seitenlichter;
 - ii) ein Hecklicht.
- b) Auf einem Segelfahrzeug von weniger als 12 Meter Länge dürfen die unter Buchstabe a vorgeschriebenen Lichter in einer Dreifarbenlaterne vereinigt werden, die an oder nahe der Mastspitze dort angebracht ist, wo sie am besten gesehen werden kann.
- c) Ein Segelfahrzeug in Fahrt darf zusätzlich zu den unter Buchstabe a vorgeschriebenen Lichtern an oder nahe der Mastspitze zwei Rundumlichter senkrecht übereinander dort führen, wo sie am besten gesehen werden können, und zwar das obere rot und das untere grün; diese Lichter dürfen jedoch nicht zusammen mit der Dreifarbenlaterne nach Buchstabe b geführt werden.
- d) i) Ein Segelfahrzeug von weniger als 7 Meter Länge muß, wenn möglich, die unter Buchstabe a oder b vorgeschriebenen Lichter führen; andernfalls muß eine elektrische Lampe oder eine angezündete Laterne mit einem weißen Licht gebrauchsfertig zur Hand gehalten und

rechtzeitig gezeigt werden, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

ii) Ein Fahrzeug unter Ruder darf die in dieser Regel für Segelfahrzeuge vorgeschriebenen Lichter führen; andernfalls muß eine elektrische Lampe oder eine angezündete Laterne mit einem weißen Licht gebrauchsfertig zur Hand gehalten und rechtzeitig gezeigt werden, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

e) Ein Fahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit Maschinenkraft fährt, muß im Vorschiff einen Kegel — Spitze unten — dort führen, wo er am besten gesehen werden kann.

Regel 26

Fischereifahrzeuge

- a) Ein fischendes Fahrzeug in Fahrt oder vor Anker darf nur die in dieser Regel vorgeschriebenen Lichter und Signalkörper führen.
- b) Ein fischender Trawler, das heißt ein Fahrzeug, das ein Schleppnetz oder ein anderes Fanggerät durchs Wasser schleppt, muß führen
 - i) zwei Rundumlichter senkrecht übereinander, das obere grün und das untere weiß, oder ein Stundenglas; ein Fahrzeug von weniger als 20 Meter Länge darf an Stelle dieses Signalkörpers einen Korb führen;
 - ii) ein Topplicht achterlicher und höher als das grüne Rundumlicht; ein Fahrzeug von weniger als 50 Meter Länge kann ein solches Licht führen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet;
 - iii) bei Fahrt durchs Wasser zusätzlich zu den unter diesem Buchstaben vorgeschriebenen Lichtern Seitenlichter und ein Hecklicht.
- c) Ein fischendes Fahrzeug, das nicht trawlt, muß führen
 - i) zwei Rundumlichter senkrecht übereinander, das obere rot und das untere weiß, oder ein Stundenglas; ein Fahrzeug von weniger als 20 Meter Länge darf an Stelle dieses Signalkörpers einen Korb führen;
 - ii) bei ausgebrachtem Fanggerät, das waagrecht mehr als 150 Meter ins Wasser reicht, ein weißes Rundumlicht oder einen Kegel — Spitze oben — in Richtung des Fanggeräts;
 - iii) bei Fahrt durchs Wasser zusätzlich zu den unter diesem Buchstaben vorgeschriebenen Lichtern Seitenlichter und ein Hecklicht.
- d) Ein fischendes Fahrzeug, das sich in nächster Nähe anderer fischender Fahrzeuge befindet, darf die in Anlage II beschriebenen zusätzlichen Signale führen.
- e) Ein nicht fischendes Fahrzeug darf die in dieser Regel vorgeschriebenen Lichter oder Signalkörper nicht führen, sondern nur die für ein Fahrzeug seiner Länge vorgeschriebenen.

Regel 27

Manövrierunfähige oder manövrierbehinderte Fahrzeuge

- a) Ein manövrierunfähiges Fahrzeug muß führen
 - i) zwei rote Rundumlichter senkrecht übereinander dort, wo sie am besten gesehen werden können;
 - ii) zwei Bälle oder ähnliche Signalkörper senkrecht übereinander dort, wo sie am besten gesehen werden können;
 - iii) bei Fahrt durchs Wasser zusätzlich zu den unter diesem Buchstaben vorgeschriebenen Lichtern Seitenlichter und ein Hecklicht.

b) Ein manövrierbehindertes Fahrzeug, ausgenommen ein Fahrzeug beim Minensuchen, muß führen

- i) drei Rundumlichter senkrecht übereinander dort, wo sie am besten gesehen werden können. Das obere und das untere Licht müssen rot, das mittlere muß weiß sein;
- ii) drei Signalkörper senkrecht übereinander dort, wo sie am besten gesehen werden können. Der obere und der untere Signalkörper müssen Bälle, der mittlere muß ein Rhombus sein;
- iii) bei Fahrt durchs Wasser zusätzlich zu den unter Ziffer i vorgeschriebenen Lichtern Topplichter, Seitenlichter und ein Hecklicht;
- iv) vor Anker zusätzlich zu den unter den Ziffern i und ii vorgeschriebenen Lichtern oder Signalkörpern das Licht, die Lichter oder den Signalkörper nach Regel 30.

c) Ein schleppendes Fahrzeug muß während eines Schleppvorgangs, bei dem es nicht von seinem Kurs abweichen kann, zusätzlich zu den unter Buchstabe b Ziffern i und ii vorgeschriebenen Lichtern oder Signalkörpern die Lichter oder den Signalkörper nach Regel 24 Buchstabe a führen.

d) Ein manövrierbehindertes Fahrzeug, das baggert oder Unterwasserarbeiten ausführt, muß die unter Buchstabe b vorgeschriebenen Lichter oder Signalkörper führen, bei Behinderung außerdem

- i) zwei rote Rundumlichter oder zwei Bälle senkrecht übereinander, um die Seite anzuzeigen, an der die Behinderung besteht;
- ii) zwei grüne Rundumlichter oder zwei Rhomben senkrecht übereinander, um die Passierseite für ein anderes Fahrzeug anzuzeigen;
- iii) bei Fahrt durchs Wasser zusätzlich zu den unter diesem Buchstaben vorgeschriebenen Lichtern Topplichter, Seitenlichter und ein Hecklicht;
- iv) ein Fahrzeug vor Anker, für das dieser Buchstabe gilt, muß an Stelle der Lichter oder Signalkörper nach Regel 30 die unter den Ziffern i und ii dieses Buchstabens vorgeschriebenen Lichter oder Signalkörper führen.

e) Macht die Größe eines Fahrzeugs bei Taucherarbeiten es unmöglich, die unter Buchstabe d vorgeschriebenen Signalkörper zu führen, so muß das Fahrzeug die Flagge „A“ des Internationalen Signalbuchs als Tafel von mindestens 1 Meter Höhe führen. Ihre Rundumsichtbarkeit muß sichergestellt sein.

f) Ein Fahrzeug beim Minensuchen muß zusätzlich zu den in Regel 23 vorgeschriebenen Lichtern für Maschinenfahrzeuge drei grüne Rundumlichter oder drei Bälle führen. Eines dieser Lichter oder einer der Signalkörper muß an oder nahe dem Vormasttopp und eines an jedem Ende der vorderen Rah geführt werden. Diese Lichter oder Signalkörper zeigen an, daß es für andere Fahrzeuge gefährlich ist, sich dem Minensucher auf weniger als 1 000 Meter von achtern oder auf weniger als 500 Meter von den Seiten zu nähern.

g) Fahrzeuge von weniger als 7 Meter Länge brauchen die in dieser Regel vorgeschriebenen Lichter nicht zu führen.

h) Die in dieser Regel vorgeschriebenen Signale sind keine Notsignale, durch die Hilfeleistung verlangt wird. Solche Signale sind in Anlage IV aufgeführt.

Regel 28

Tiefgangbehinderte Fahrzeuge

Ein tiefgangbehindertes Fahrzeug darf zusätzlich zu den in Regel 23 für Maschinenfahrzeuge vorgeschriebenen Lichtern drei rote Rundumlichter senkrecht übereinander oder einen Zylinder dort führen, wo sie am besten gesehen werden können.

Regel 29

Lotsenfahrzeuge

- a) Ein Fahrzeug im Lotsdienst muß führen
 - i) an oder nahe dem Masttopp zwei Rundumlichter senkrecht übereinander, das obere weiß und das untere rot;
 - ii) in Fahrt zusätzlich Seitenlichter und ein Hecklicht;
 - iii) vor Anker zusätzlich zu den unter Ziffer i vorgeschriebenen Lichtern das oder die Ankerlichter oder den Ankerball.
- b) Ein Lotsenfahrzeug, das nicht im Lotsdienst ist, muß die für ein Fahrzeug seiner Länge vorgeschriebenen Lichter oder Signalkörper führen.

Regel 30

Fahrzeuge vor Anker und auf Grund

- a) Ein Fahrzeug vor Anker muß dort, wo sie am besten gesehen werden können, führen
 - i) im vorderen Teil ein weißes Rundumlicht oder einen Ball;
 - ii) an oder nahe dem Heck ein weißes Rundumlicht niedriger als das Licht nach Ziffer i.
- b) Ein Fahrzeug vor Anker von weniger als 50 Meter Länge darf an Stelle der unter Buchstabe a vorgeschriebenen Lichter ein weißes Rundumlicht dort führen, wo es am besten gesehen werden kann.
- c) Ein Fahrzeug vor Anker darf auch die vorhandenen Deckslichter oder gleichwertige Lichter zur Beleuchtung der Decks einschalten; ist das Fahrzeug 100 und mehr Meter lang, so ist es dazu verpflichtet.
- d) Ein Fahrzeug auf Grund muß die unter Buchstabe a oder b vorgeschriebenen Lichter führen und zusätzlich dort, wo sie am besten gesehen werden können,
 - i) zwei rote Rundumlichter senkrecht übereinander;
 - ii) drei Bälle senkrecht übereinander.
- e) Ein Fahrzeug von weniger als 7 Meter Länge vor Anker oder auf Grund, das sich nicht in einem engen Fahrwasser, einer Fahrrinne oder auf einer Reede oder in der Nähe davon oder dort befindet, wo andere Fahrzeuge in der Regel fahren, braucht nicht die unter Buchstabe a, b oder d vorgeschriebenen Lichter oder Signalkörper zu führen.

Regel 31

Wasserflugzeuge

Kann ein Wasserflugzeug keine Lichter und Signalkörper führen, deren Eigenschaften oder Anordnung den Regeln dieses Teiles entsprechen, so muß es Lichter und Signalkörper führen, deren Eigenschaften und Anordnung möglichst ähnlich sind.

Teil D**Schall- und Lichtsignale****Regel 32****Begriffsbestimmungen**

a) Der Ausdruck „Pfeife“ bezeichnet eine Schallsignalanlage, mit der die vorgeschriebenen Töne gegeben werden können und die den Anforderungen der Anlage III entspricht.

b) Der Ausdruck „kurzer Ton“ bezeichnet einen Ton von etwa einer Sekunde Dauer.

c) Der Ausdruck „langer Ton“ bezeichnet einen Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer.

Regel 33**Ausrüstung für Schallsignale**

a) Ein Fahrzeug von 12 und mehr Meter Länge muß mit einer Pfeife und einer Glocke und ein Fahrzeug von 100 und mehr Meter Länge muß zusätzlich mit einem Gong versehen sein, der nach Ton und Klang nicht mit der Glocke verwechselt werden kann. Die Pfeife, die Glocke und der Gong müssen den Anforderungen der Anlage III entsprechen. Die Glocke und/oder der Gong dürfen durch eine andere Einrichtung mit entsprechenden Schalleigenschaften ersetzt werden, sofern die Abgabe der vorgeschriebenen Signale auch von Hand jederzeit möglich ist.

b) Ein Fahrzeug von weniger als 12 Meter Länge braucht keine Schallsignalanlagen nach Buchstabe a mitzuführen, muß dann aber mit einem anderen Gerät zur Abgabe eines kräftigen Schallsignals versehen sein.

Regel 34**Manöver- und Warnsignale**

a) Haben Fahrzeuge einander in Sicht, so muß ein Maschinenfahrzeug in Fahrt beim Manövrieren nach diesen Regeln das Manöver durch folgende Pfeifensignale anzeigen:

- ein kurzer Ton mit der Bedeutung „Ich ändere meinen Kurs nach Steuerbord“;
- zwei kurze Töne mit der Bedeutung „Ich ändere meinen Kurs nach Backbord“;
- drei kurze Töne mit der Bedeutung „Ich arbeite rückwärts“.

b) Ein Fahrzeug darf die unter Buchstabe a vorgeschriebenen Pfeifensignale durch Lichtsignale ergänzen, die während der Dauer des Manövers, soweit erforderlich, wiederholt werden.

- i) Diese Lichtsignale haben folgende Bedeutung:
- ein Blitz: „Ich ändere meinen Kurs nach Steuerbord“;
 - zwei Blitze: „Ich ändere meinen Kurs nach Backbord“;
 - drei Blitze: „Ich arbeite rückwärts“;
- ii) die Dauer eines Blitzes muß etwa eine Sekunde betragen, die Pause zwischen den Blitzen etwa eine Sekunde und die Pause zwischen aufeinanderfolgenden Signalen mindestens zehn Sekunden;
- iii) das für dieses Signal verwendete Licht muß, wenn es geführt wird, ein weißes Rundumlicht sein, das mindestens 5 Seemeilen sichtbar ist und den Bestimmungen der Anlage I entspricht.

c) Haben Fahrzeuge in einem engen Fahrwasser oder einer Fahrrinne einander in Sicht, so gilt folgendes:

- i) Ein überholendes Fahrzeug muß nach Regel 9 Buchstabe e Ziffer i seine Absicht durch folgende Pfeifensignale anzeigen:
- zwei lange Töne und ein kurzer Ton mit der Bedeutung „Ich beabsichtige, Sie an Ihrer Steuerbordseite zu überholen“;
 - zwei lange und zwei kurze Töne mit der Bedeutung „Ich beabsichtige, Sie an Ihrer Backbordseite zu überholen“.
- ii) Das zu überholende Fahrzeug muß, wenn es nach Regel 9 Buchstabe e Ziffer i handelt, seine Zustimmung durch folgendes Pfeifensignal anzeigen:
- ein langer, ein kurzer, ein langer, ein kurzer Ton.

d) Wenn Fahrzeuge in Sicht sich einander nähern und eines aus irgendeinem Grund die Absicht oder die Maßnahmen des anderen nicht versteht oder zweifelt, ob das andere zur Vermeidung eines Zusammenstoßes ausreichend manövriert, muß es dies sofort durch mindestens fünf kurze, rasch aufeinanderfolgende Pfeifentöne anzeigen. Dieses Signal darf durch ein Lichtsignal von mindestens fünf kurzen, rasch aufeinanderfolgenden Blitzen ergänzt werden.

e) Ein Fahrzeug, das sich einer Krümmung oder einem Abschnitt eines Fahrwassers oder einer Fahrrinne nähert, wo andere Fahrzeuge durch ein Sichthindernis verdeckt sein können, muß einen langen Ton geben. Jedes sich nähernde Fahrzeug, das dieses Signal jenseits der Krümmung oder des Sichthindernisses hört, muß es mit einem langen Ton beantworten.

f) Sind auf einem Fahrzeug Pfeifen in einem Abstand von mehr als 100 Meter angebracht, so darf nur eine Pfeife zur Abgabe von Manöver- oder Warnsignalen verwendet werden.

Regel 35**Schallsignale bei verminderter Sicht**

Innerhalb oder in der Nähe eines Gebiets mit verminderter Sicht müssen am Tag oder bei Nacht folgende Signale gegeben werden:

- a) Ein Maschinenfahrzeug, das Fahrt durchs Wasser macht, muß mindestens alle 2 Minuten einen langen Ton geben.
- b) Ein Maschinenfahrzeug in Fahrt, das seine Maschine gestoppt hat und keine Fahrt durchs Wasser macht, muß mindestens alle 2 Minuten zwei aufeinanderfolgende lange Töne mit einem Zwischenraum von etwa 2 Sekunden geben.
- c) Ein manövrierunfähiges Fahrzeug, ein manövrierbehindertes Fahrzeug, ein tiefgangbehindertes Fahrzeug, ein Segelfahrzeug, ein fischendes Fahrzeug und ein Fahrzeug, das ein anderes Fahrzeug schleppt oder schiebt, muß an Stelle der unter Buchstabe a oder b vorgeschriebenen Signale mindestens alle 2 Minuten drei aufeinanderfolgende Töne — lang, kurz, kurz — geben.
- d) Ein geschlepptes Fahrzeug oder das letzte Fahrzeug eines Schleppzugs muß, wenn bemannt, mindestens alle 2 Minuten vier aufeinanderfolgende Töne — lang, kurz, kurz, kurz — geben. Dieses Signal muß möglichst unmittelbar nach dem Signal des schleppenden Fahrzeugs gegeben werden.
- e) Sind ein schiebendes und ein geschobenes Fahrzeug miteinander zu einer zusammengesetzten Einheit starr verbunden, so gelten sie als ein Maschinenfahrzeug und müssen die unter Buchstabe a oder b vorgeschriebenen Signale geben.

- f) Ein Fahrzeug vor Anker muß mindestens jede Minute etwa 5 Sekunden lang die Glocke rasch läuten. Ein Fahrzeug von 100 und mehr Meter Länge muß die Glocke auf dem Vorschiff läuten und unmittelbar danach auf dem Achterschiff etwa 5 Sekunden lang den Gong rasch schlagen. Ein Fahrzeug vor Anker darf außerdem drei aufeinanderfolgende Töne — kurz, lang, kurz — geben, um einem sich nähernden Fahrzeug seinen Standort anzuzeigen und es vor einem möglichen Zusammenstoß zu warnen.
- g) Ein Fahrzeug auf Grund muß das Glockensignal und, soweit vorgeschrieben, das Gongsignal nach Buchstabe f geben, sowie zusätzlich unmittelbar vor und nach dem raschen Glockenläuten drei scharf voneinander getrennte Glockenschläge. Ein Fahrzeug auf Grund darf zusätzlich ein geeignetes Pfeifensignal geben.
- h) Ein Fahrzeug von weniger als 12 Meter Länge braucht die obenerwähnten Signale nicht zu geben, muß dann aber mindestens alle 2 Minuten ein anderes kräftiges Schallsignal geben.
- i) Ein Lotsenfahrzeug im Lotsdienst darf zusätzlich zu den unter Buchstabe a, b oder f vorgeschriebenen Signalen ein Erkennungssignal von vier kurzen Tönen geben.

Regel 36

Aufmerksamkeitssignale

Ist es erforderlich, die Aufmerksamkeit eines anderen Fahrzeugs zu erregen, so darf ein Fahrzeug Licht- oder Schallsignale geben, die nicht mit anderen Signalen nach diesen Regeln verwechselt werden können; es darf auch seinen Scheinwerfer auf die Gefahr richten, wenn es dadurch andere Fahrzeuge nicht verwirrt.

Regel 37

Notsignale

Ist ein Fahrzeug in Not und fordert es Hilfe an, so muß es die in Anlage IV vorgeschriebenen Signale benutzen oder zeigen.

Teil E

Befreiungen

Regel 38

Befreiungen

Ein Fahrzeug (oder eine Fahrzeugklasse), das (die) vor dem Inkrafttreten dieser Regeln auf Kiel gelegt wurde oder sich in einem entsprechenden Bauzustand befand, kann, wenn es (sie) den Vorschriften der Internationalen Regeln von 1960 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See entspricht, von der Befolgung der vorliegenden Regeln wie folgt befreit werden:

- a) Einbau der Lichter mit den in Regel 22 vorgeschriebenen Tragweiten innerhalb von vier Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Regeln.
- b) Einbau der Lichter mit den Farben nach Abschnitt 7 der Anlage I innerhalb von vier Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Regeln.
- c) Dauernde Befreiung von der Versetzung der Lichter als Folge des Übergangs von britischen in metrische Maße und deren Abrundung.
- d)
 - i) Dauernde Befreiung von der Versetzung der Topplichter auf Fahrzeugen von weniger als 150 Meter Länge nach den Vorschriften des Abschnitts 3 Buchstabe a der Anlage I.
 - ii) Versetzung der Topplichter auf Fahrzeugen von 150 und mehr Meter Länge nach den Vorschriften des Abschnitts 3 Buchstabe a der Anlage I innerhalb von neun Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Regeln.
- e) Versetzung der Topplichter nach den Vorschriften des Abschnitts 2 Buchstabe b der Anlage I innerhalb von neun Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Regeln.
- f) Versetzung der Seitenlichter nach den Vorschriften des Abschnitts 2 Buchstabe g und des Abschnitts 3 Buchstabe b der Anlage I innerhalb von neun Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Regeln.
- g) Vorschriften über Schallsignalanlagen nach Anlage III innerhalb von neun Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Regeln.

Anlage I

Anordnung und technische Einzelheiten der Lichter und Signalkörper

1. Begriffsbestimmung

Der Ausdruck „Höhe über dem Schiffskörper“ bezeichnet die Höhe über dem obersten durchlaufenden Deck.

2. Senkrechte Anordnung und senkrechter Abstand der Lichter

a) Auf einem Maschinenfahrzeug von 20 und mehr Meter Länge müssen die Topplichter wie folgt angebracht sein:

- j) das vordere oder gegebenenfalls das einzige Topplicht in einer Höhe von mindestens 6 Meter über dem Schiffskörper; ist das Fahrzeug breiter als 6 Meter, in einer der Breite des Fahrzeugs mindestens gleichkommenden Höhe; es braucht jedoch nicht höher als 12 Meter über dem Schiffskörper angebracht zu sein;
- ii) wenn zwei Topplichter geführt werden, muß das hintere mindestens 4,5 Meter höher als das vordere sein.

b) Der senkrechte Abstand der Topplichter eines Maschinenfahrzeugs muß so groß sein, daß das hintere Topplicht in allen normalen Trimmungen in 1 000 Meter Abstand vom Vorsteven und von der Wasseroberfläche aus über dem vorderen Topplicht und getrennt von ihm gesehen wird.

c) Das Topplicht eines Maschinenfahrzeugs von mindestens 12 Meter, jedoch weniger als 20 Meter Länge muß in einer Höhe von mindestens 2,5 Meter über dem Schandekel angebracht sein.

d) Ein Maschinenfahrzeug von weniger als 12 Meter Länge darf das oberste Licht in einer Höhe von weniger als 2,5 Meter über dem Schandekel führen. Wird jedoch ein Topplicht zusätzlich zu den Seitenlichtern und dem Hecklicht geführt, so muß das Topplicht mindestens 1 Meter höher als die Seitenlichter geführt werden.

e) Eines der zwei oder drei für ein Maschinenfahrzeug beim Schleppen oder Schieben eines anderen Fahrzeugs vorgeschriebenen Topplichter muß an derselben Stelle wie das vordere Topplicht eines Maschinenfahrzeugs angebracht sein.

f) Unter allen Umständen müssen das Topplicht oder die Topplichter höher angebracht sein als alle anderen Lichter und Sichthindernisse und klar von ihnen sein.

g) Die Seitenlichter eines Maschinenfahrzeugs müssen in einer Höhe über dem Schiffskörper angebracht sein, die drei Viertel der Höhe des vorderen Topplichts nicht überschreitet. Sie dürfen nicht so niedrig angebracht sein, daß sie durch Deckslichter beeinträchtigt werden.

h) Werden auf einem Maschinenfahrzeug von weniger als 20 Meter Länge die Seitenlichter in einer Zweifarbenlaterne geführt, so muß diese mindestens 1 Meter unter dem Topplicht angebracht sein.

i) Schreiben die Regeln zwei oder drei Lichter senkrecht übereinander vor, so sind folgende Abstände einzuhalten:

- i) Auf einem Fahrzeug von 20 und mehr Meter Länge muß der Abstand zwischen diesen Lichtern mindestens 2 Meter betragen, der Abstand des untersten, mit Ausnahme eines vorgeschriebenen Schlepplichts, mindestens 4 Meter vom Schiffskörper;

- ii) auf einem Fahrzeug von weniger als 20 Meter Länge muß der Abstand zwischen diesen Lichtern mindestens 1 Meter betragen, der Abstand des untersten, mit Ausnahme eines vorgeschriebenen Schlepplichts, mindestens 2 Meter vom Schandekel;

- iii) werden drei Lichter geführt, so müssen die Abstände gleich sein.

j) Das untere der beiden Rundumlichter, die für ein fischendes Fahrzeug vorgeschrieben sind, muß in einem Abstand über den Seitenlichtern angebracht sein, der mindestens doppelt so groß ist wie sein Abstand vom oberen Licht.

k) Werden zwei Ankerlichter geführt, so muß das vordere mindestens 4,5 Meter höher als das hintere angebracht sein. Auf einem Fahrzeug von 50 und mehr Meter Länge muß das vordere Ankerlicht mindestens 6 Meter über dem Schiffskörper angebracht sein.

3. Waagerechte Anordnung und waagerechter Abstand der Lichter

a) Sind für ein Maschinenfahrzeug zwei Topplichter vorgeschrieben, so muß ihr waagerechter Abstand mindestens der halben Fahrzeuglänge entsprechen; er braucht jedoch nicht mehr als 100 Meter zu betragen. Das vordere Topplicht darf nicht mehr als ein Viertel der Fahrzeuglänge vom Vorsteven entfernt sein.

b) Auf einem Fahrzeug von 20 und mehr Meter Länge dürfen die Seitenlichter nicht vor den vorderen Topplichtern angebracht sein. Sie müssen sich an oder nahe der Außenseite des Fahrzeugs befinden.

4. Einzelheiten der Anordnung richtungweisender Lichter auf Fischereifahrzeugen und Fahrzeugen, die Bagger- und Unterwasserarbeiten ausführen

a) Das Licht, das auf einem fischenden Fahrzeug nach Regel 26 Buchstabe c Ziffer ii die Richtung des ausgelegten Fanggeräts anzeigt, muß in einem waagerechten Abstand von mindestens 2 Meter und höchstens 6 Meter von dem roten und weißen Rundumlicht angebracht sein. Dieses Licht darf nicht höher als das in Regel 26 Buchstabe c Ziffer i vorgeschriebene weiße Rundumlicht und nicht niedriger als die Seitenlichter angebracht sein.

b) Auf einem Fahrzeug, das baggert oder Unterwasserarbeiten ausführt, müssen die Lichter und Signalkörper, die nach Regel 27 Buchstabe d Ziffern i und ii die behinderte Seite und/oder die Passierseite anzeigen, im größtmöglichen waagerechten Abstand von den Lichtern oder Signalkörpern nach Regel 27 Buchstabe b Ziffern i und ii angebracht sein, jedoch keinesfalls in einem Abstand von weniger als 2 Meter. In keinem Fall darf das obere dieser Lichter oder Signalkörper höher angebracht sein als das untere der drei Lichter oder Signalkörper nach Regel 27 Buchstabe b Ziffern i und ii.

5. Abschirmungen für Seitenlichter

Die Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit mattschwarz gestrichenen Abschirmungen versehen sein und den Vorschriften des Abschnitts 9 entsprechen. Eine Zweifarbenlaterne mit vertikaler Glühlampenwendel und

sehr schmaler Trennung des grünen und des roten Ausstrahlungsbereichs braucht keine Abschirmungen zu haben.

6. Signalkörper

a) Signalkörper müssen schwarz sein und folgende Abmessungen haben:

- i) Ein Ball muß einen Durchmesser von mindestens 0,6 Meter haben;
- ii) ein Kegel muß eine Grundfläche mit einem Durchmesser von mindestens 0,6 Meter und eine Höhe wie sein Durchmesser haben;
- iii) ein Zylinder muß einen Durchmesser von mindestens 0,6 Meter und eine doppelt so große Höhe wie sein Durchmesser haben;
- iv) ein Rhombus muß aus zwei Kegeln nach Ziffer ii mit einer gemeinsamen Grundfläche bestehen.

b) Der senkrechte Abstand zwischen Signalkörpern muß mindestens 1,5 Meter betragen.

c) Auf einem Fahrzeug von weniger als 20 Meter Länge dürfen Signalkörper geringerer Abmessungen verwendet werden, die dem Größenverhältnis des Fahrzeugs angemessen sind; die Abstände zwischen ihnen dürfen entsprechend verringert werden.

7. Bestimmung der Lichtfarben

Die Farbart aller Navigationslichter muß den nachfolgenden Normwerten entsprechen, die innerhalb der Grenzen der Bereiche liegen, die für jede Farbe von der Internationalen Beleuchtungskommission (CIE) in der Farbtabelle festgelegt worden sind.

Die Grenzen der einzelnen Farbbereiche werden durch die nachstehend aufgeführten Koordinaten der Eckpunkte bestimmt:

- i) Weiß

x	0,525	0,525	0,452	0,310	0,310	0,443
y	0,382	0,440	0,440	0,348	0,283	0,382
- ii) Grün

x	0,028	0,009	0,300	0,203
y	0,385	0,723	0,511	0,356
- iii) Rot

x	0,680	0,660	0,735	0,721
y	0,320	0,320	0,265	0,259
- iv) Gelb

x	0,612	0,618	0,575	0,575
y	0,382	0,382	0,425	0,406

8. Lichtstärke

a) Die Mindestlichtstärke wird durch folgende Gleichung bestimmt:

$$I = 3,43 \times 10^6 \times T \times D^2 \times K^{-D}$$

Darin bezeichnet

I = die Lichtstärke in Candela unter Betriebsbedingungen,

T = den Schwellenwert der Beleuchtungsstärke mit 2×10^{-7} lx,

D = die Tragweite in Seemeilen,

K = den Sichtwert.

K ist für die vorgeschriebenen Lichter 0,8, entsprechend einer meteorologischen Sichtweite von ungefähr 13 Seemeilen.

b) Eine Auswahl von Werten, die nach dieser Gleichung berechnet sind, ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Tragweite in Seemeilen	Lichtstärke in Candela K = 0,8
D	I
1	0,9
2	4,3
3	12
4	27
5	52
6	94

Anmerkung:

Die Höchstlichtstärke der Navigationslichter soll begrenzt sein, um unerwünschte Blendungen zu vermeiden.

9. Waagerechte Lichtverteilung

a) i) Nach recht voraus müssen die auf dem Fahrzeug angebrachten Seitenlichter die vorgeschriebenen Mindestlichtstärken haben. Hier müssen die Lichtstärken in einem Bereich zwischen 1 Grad und 3 Grad außerhalb des vorgeschriebenen Ausstrahlungswinkels auf nahezu Null abfallen.

ii) Für Heck- und Topplichter und für Seitenlichter 22,5 Grad achterlicher als querab müssen die vorgeschriebenen Mindestlichtstärken über einen Horizontbogen bis zu 5 Grad innerhalb des in Regel 21 vorgeschriebenen Ausstrahlungswinkels erhalten bleiben. Ab 5 Grad innerhalb des vorgeschriebenen Ausstrahlungswinkels darf die Lichtstärke um 50 v. H. bis zu den vorgeschriebenen Grenzen abnehmen; sie muß stetig abnehmen und bei höchstens 5 Grad außerhalb der vorgeschriebenen Grenzen praktisch Null erreichen.

b) Rundumlichter müssen so angebracht sein, daß sie nicht durch Masten, Stengen oder Bauteile innerhalb eines Ausstrahlungswinkels von mehr als 6 Grad verdeckt werden, ausgenommen Ankerlichter, deren Anbringung in entsprechender Höhe über dem Schiffskörper unmöglich ist.

10. Senkrechte Lichtverteilung

a) Für die senkrechten Ausstrahlungswinkel elektrisch betriebener Lichter muß, ausgenommen bei den Lichtern von Segelfahrzeugen, sichergestellt sein, daß

- i) die vorgeschriebene Mindestlichtstärke mindestens im Bereich von 5 Grad über bis 5 Grad unter der Horizontalebene erhalten bleibt;
- ii) mindestens 60 v. H. der vorgeschriebenen Mindestlichtstärke im Bereich von 7,5 Grad über bis 7,5 Grad unter der Horizontalebene erhalten bleiben.

b) Auf Segelfahrzeugen muß für die senkrechten Ausstrahlungswinkel elektrisch betriebener Lichter sichergestellt sein, daß

- i) die vorgeschriebene Mindestlichtstärke mindestens im Bereich von 5 Grad über bis 5 Grad unter der Horizontalebene erhalten bleibt;
- ii) mindestens 50 v. H. der vorgeschriebenen Mindestlichtstärke im Bereich von 25 Grad über bis 25 Grad unter der Horizontalebene erhalten bleiben.

c) für nicht elektrisch betriebene Lichter müssen diese Anforderungen soweit wie möglich erfüllt werden.

11. Lichtstärke nicht elektrisch betriebener Lichter

Nicht elektrisch betriebene Lichter müssen soweit wie möglich die Mindestlichtstärken erreichen, die in der Tabelle in Abschnitt 8 angegeben sind.

12. Manöverlichter

Ungeachtet der Bestimmungen des Abschnitts 2 Buchstabe f muß das in Regel 34 Buchstabe b beschriebene Manöverlicht über derselben Längsachse wie das Topplight oder die Topplichter angebracht sein, und zwar, wenn möglich, mindestens 2 Meter senkrecht über dem

vorderen Topplight, jedoch mindestens 2 Meter höher oder niedriger als das hintere Topplight. Auf einem Fahrzeug mit nur einem Topplight muß das Manöverlicht, falls vorhanden, dort angebracht sein, wo es am besten gesehen werden kann, jedoch mindestens 2 Meter höher oder niedriger als das Topplight.

13. Genehmigung

Die Konstruktion der Laternen und Signalkörper sowie die Anbringung der Laternen an Bord müssen den Anforderungen der zuständigen Behörde des Staates entsprechen, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen ist.

Anlage II**Zusatzsignale für nahe beieinander fischende Fahrzeuge****1. Allgemeines**

Die hier aufgeführten Lichter müssen, wenn sie in Übereinstimmung mit Regel 26 Buchstabe d gezeigt werden, dort angebracht sein, wo sie am besten gesehen werden können. Sie müssen mindestens 0,9 Meter voneinander entfernt sein, jedoch niedriger als die Lichter nach Regel 26 Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c Ziffer i. Die Lichter müssen über den ganzen Horizont in einer Entfernung von mindestens 1 Seemeile sichtbar sein, jedoch in einer geringeren Entfernung als die in diesen Regeln für fischende Fahrzeuge vorgeschriebenen Lichter.

2. Signale für Trawler

a) Fahrzeuge dürfen beim Trawlen, gleichviel ob mit pelagischen Netzen oder mit Grundschieppnetzen, zeigen

- i) beim Ausbringen der Netze:
zwei weiße Lichter senkrecht übereinander;
- ii) beim Einholen der Netze:
ein weißes Licht senkrecht über einem roten Licht;
- iii) wenn das Netz an einem Hindernis hakt:
zwei rote Lichter senkrecht übereinander.

b) Jedes Fahrzeug, das im Gespann trawlt, darf zeigen

- i) bei Nacht ein Scheinwerferlicht, das voraus und zum anderen Fahrzeug des Gespanns gerichtet wird;
- ii) beim Ausbringen oder Einholen ihrer Netze oder wenn ihre Netze an einem Hindernis haken, die unter Nummer 2 Buchstabe a vorgeschriebenen Lichter.

3. Signale für die Fischerei mit Ringwaden

Fahrzeuge, die mit Ringwaden fischen, dürfen zwei gelbe Lichter senkrecht übereinander zeigen. Diese Lichter müssen abwechselnd jede Sekunde derart blinken, daß das obere an ist, wenn das untere aus ist und umgekehrt. Diese Lichter dürfen nur gezeigt werden, solange das Fahrzeug durch sein Fanggerät behindert ist.

Anlage III

Technische Einzelheiten der Schallsignalanlagen

1. Pfeifen

a) Frequenzen und Reichweite

Die Grundfrequenz des Signals muß im Bereich von 70—700 Hz liegen.

Die Reichweite eines Pfeifensignals muß aus denjenigen Frequenzen bestimmt werden, welche die Grundfrequenz und/oder eine oder mehrere höhere Frequenzen einschließen können, die im Bereich von 180—700 Hz (± 1 v. H.) liegen und die unter Buchstabe c angegebenen Schalldruckpegel erreichen.

b) Grenzen der Grundfrequenzen

Um eine große Mannigfaltigkeit von Pfeifenmerkmalen sicherzustellen, muß die Grundfrequenz einer Pfeife zwischen folgenden Grenzen liegen:

- i) 70—200 Hz für ein Schiff von 200 und mehr Meter Länge;
- ii) 130—350 Hz für ein Schiff von mindestens 75, aber weniger als 200 Meter Länge;
- iii) 250—700 Hz für ein Schiff von weniger als 75 Meter Länge.

c) Intensität und Reichweite des Schallsignals

Eine Pfeife auf einem Schiff muß in Richtung der maximalen Intensität und in 1 Meter Abstand von der Pfeife in mindestens einem Terzband des Frequenzbereichs von 180—700 Hz (± 1 v. H.) mindestens einen Schalldruckpegel von dem zugehörigen Zahlenwert der folgenden Tabelle erreichen

Schiffslänge in Meter	Terzbandpegel in 1 Meter Abstand in dB, bezogen auf $2 \times 10^{-5} \text{ N/m}^2$	Reichweite in Seemeilen
200 und mehr	143	2
mindestens 75, aber weniger als 200	138	1,5
mindestens 20, aber weniger als 75	130	1
weniger als 20	120	0,5

Die Reichweite in der obigen Tabelle dient zur Information und ist annähernd der Bereich, in dem eine Pfeife in ihrer Vorausrichtung mit 90 v. H. Wahrscheinlichkeit bei ruhigem Wetter an Bord eines Schiffes gehört werden kann, auf dem ein mittlerer Störpegel an den Beobachtungsstellen herrscht (als mittlerer Störpegel werden 68 dB in dem Oktavband mit 250 Hz als Mittenfrequenz und 63 dB in dem Oktavband mit 500 Hz als Mittenfrequenz angenommen).

In der Praxis ist der Bereich, in dem eine Pfeife gehört werden kann, außerordentlich veränderlich und hängt entscheidend von den Witterungsbedingungen ab; die angegebenen Werte können als typisch angesehen werden, doch kann der Bereich durch starken Wind oder einen hohen Störpegel an der Beobachtungsstelle erheblich vermindert werden.

d) Richteigenschaften

Der Schalldruckpegel einer gerichtet aussendenden Pfeife darf in jeder Richtung der Horizontalebene innerhalb von ± 45 Grad zur Achse nicht mehr als 4 dB unter

dem Schalldruckpegel in Achsrichtung liegen. Der Schalldruckpegel in jeder anderen Richtung der Horizontalebene darf nicht mehr als 10 dB unter dem Schalldruckpegel in Achsrichtung liegen, so daß die Reichweite in jeder Richtung mindestens gleich der halben Reichweite in Achsrichtung ist. Der Schalldruckpegel muß in demjenigen Terzband gemessen werden, das die Reichweite bestimmt.

e) Anordnung der Pfeifen

Wenn eine gerichtet aussendende Pfeife als einzige Pfeife auf einem Schiff verwendet wird, muß sie so angebracht werden, daß ihre höchste Intensität voraus gerichtet ist.

Eine Pfeife muß so hoch wie möglich auf dem Schiff angebracht werden, um die Beeinträchtigung des ausgesandten Schalls durch Hindernisse zu verhindern und die Gefahr von Hörschäden für das Personal auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der Schalldruckpegel des eigenen Signals des Schiffes darf an den Beobachtungsstellen 110 dB (A) nicht überschreiten und soll nach Möglichkeit 100 dB (A) nicht überschreiten.

f) Ausrüstung mit mehr als einer Pfeife

Sind auf einem Schiff Pfeifen in einem Abstand von mehr als 100 Meter angebracht, so ist sicherzustellen, daß sie nicht gleichzeitig tönen können.

g) Kombinierte Pfeifensysteme

Wenn infolge von Hindernissen das Schallfeld einer einzigen Pfeife oder einer der unter Buchstabe f erwähnten Pfeifen wahrscheinlich eine Zone stark verminderten Signalpegels aufweist, wird ein kombiniertes Pfeifensystem empfohlen, um dieser Verminderung zu begegnen. Im Sinne der Regeln ist ein kombiniertes Pfeifensystem als eine einzige Pfeife anzusehen. Die Pfeifen eines kombinierten Systems sind in einem Abstand von höchstens 100 Meter anzubringen und müssen gleichzeitig zum Tönen gebracht werden können. Die Frequenz jeder einzelnen Pfeife muß sich von den anderen um mindestens 10 Hz unterscheiden.

2. Glocke oder Gong

a) Intensität des Signals

Eine Glocke, ein Gong oder eine andere Vorrichtung mit ähnlichen Schalleigenschaften muß in 1 Meter Abstand einen Schalldruckpegel von mindestens 110 dB erzeugen.

b) Konstruktion

Glocken und Gongs müssen aus korrosionsfestem Material hergestellt werden und einen klaren Ton abgeben. Der Durchmesser des Glockenmundes muß für Schiffe von mehr als 20 Meter Länge mindestens 30 Zentimeter und für Schiffe von 12 bis 20 Meter Länge mindestens 20 Zentimeter betragen. Wo es möglich ist, wird ein mechanisch angetriebener Glockenklöppel empfohlen, um eine konstante Kraft sicherzustellen, doch muß auch Handbetrieb möglich sein. Die Klöppelmasse darf nicht weniger als 3 v. H. der Glockenmasse betragen.

3. Genehmigung

Die Konstruktion von Schallsignalanlagen, ihre Ausführung und die Anbringung an Bord müssen den Anforderungen der zuständigen Behörde des Staates entsprechen, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen ist.

Anlage IV
Notzeichen

1. Die folgenden Signale, die zusammen oder einzeln verwendet oder gezeigt werden, bedeuten Not und die Notwendigkeit der Hilfe:
 - a) Kanonenschüsse oder andere Knallsignale in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute;
 - b) anhaltendes Ertönen eines Nebelsignalgeräts;
 - c) Raketen oder Leuchtkugeln mit roten Sternen einzeln in kurzen Zwischenräumen;
 - d) das durch Telegraphiefunk oder eine andere Signalart gegebene Morsesignal ···— — —··· (SOS);
 - e) das Sprechfunksignal aus dem gesprochenen Wort „Mayday“;
 - f) das Notzeichen NC des Internationalen Signalbuchs;
 - g) ein Signal aus einer viereckigen Flagge, darüber oder darunter ein Ball oder etwas, das einem Ball ähnlich sieht;
 - h) Flammensignale auf dem Fahrzeug, z. B. brennende Teertonnen, Öltonnen oder dergleichen;
 - i) eine rote Fallschirm-Leuchtrakete oder eine rote Handfackel;
 - j) ein Rauchsignal mit orangefarbenem Rauch;
 - k) langsames und wiederholtes Heben und Senken der nach beiden Seiten ausgestreckten Arme;
 - l) das Telegraphiefunk-Alarmzeichen;
 - m) das Sprechfunk-Alarmzeichen;
 - n) von einer Seenotfunkboje ausgestrahlte Funksignale.
2. Die obengenannten Signale dürfen nur verwendet oder gezeigt werden, wenn Not und die Notwendigkeit der Hilfe vorliegen; die Verwendung von Signalen, die mit diesen Signalen verwechselt werden können, ist verboten.
3. Auf die betreffenden Abschnitte des Internationalen Signalbuchs, des Handbuchs für Suche und Rettung und auf folgende Signale wird hingewiesen:
 - a) ein Stück orangefarbenes Segeltuch mit einem schwarzen Quadrat oder Kreis oder mit einem anderen entsprechenden Zeichen (zur Erkennung aus der Luft);
 - b) ein Seewasserfärber.

Dritte Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung

Vom 13. Juni 1977

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 2, 4, 6, Abs. 1 a Nr. 2 und Abs. 5 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl. II S. 833), geändert durch § 70 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 13 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 873), geändert durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, des § 27 Abs. 1 und 2 und des § 46 Nr. 3 und 4 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird, hinsichtlich der Abwehr von Gefahren für das Wasser und der Verhütung von der Schifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen gemeinsam mit dem Bundesminister des Innern, verordnet:

Artikel 1

Die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 3. Mai 1971 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 26. Mai 1976 (BGBl. I S. 1302), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Geltungsbereich der Verordnung gelten auch die Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung — BGBl. I S. 816), soweit die Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Einleitung:

„Für die Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Regeln 3, 21 und 32 der Seestraßenordnung; im übrigen sind im Sinne dieser Verordnung:“

b) Nummer 3 wird gestrichen. Nummer 4 wird Nummer 3.

c) Nummer 5 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„4. schwimmende Geräte
manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der Seestraßenordnung auch dann, wenn sie nicht in Fahrt sind, insbesondere Kräne, Rammen, Hebefahrzeuge einschließlich ihres schwimmenden Zubehörs;“

Nummer 6 wird Nummer 5.

d) Nummer 7 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

„6. außergewöhnliche Schwimmkörper
einzelne oder zu mehreren zusammengefaßte schwimmfähige Gegenstände, die im Wasser fortbewegt werden sollen und nicht oder nur wenig über die Wasseroberfläche hinausragen, insbesondere Hölzer, Rohre, Faltbehälter, Sinkstücke oder ähnliche Schwimmkörper. Im Falle ihrer Fortbewegung gelten sie als geschleppte Gegenstände im Sinne von Regel 24 Buchstabe e der Seestraßenordnung;“

Die Nummern 8 und 9 werden Nummern 7 und 8.

e) Nummer 10 wird Nummer 9; der zweite Halbsatz erhält folgende Fassung:

„; sie gelten als manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der Seestraßenordnung;“

f) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. außergewöhnlich große Fahrzeuge
Fahrzeuge, die die für eine Seeschiffahrtsstraße bekanntgemachten Abmessungen überschreiten;“

g) In Nummer 11 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„11. Fahrgastschiffe
Fahrzeuge, die mehr als zwölf Personen gewerblich befördern oder hierfür zugelassen und eingesetzt sind“

h) Nummer 13 wird nach dem Strichpunkt wie folgt ergänzt:

„sie gelten als tiefgangsbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe h der Seestraßenordnung;“

i) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Binnenschiffe
Fahrzeuge, die ein Schiffsattest nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59) in der jeweils gültigen Fassung oder eine andere hierin genannte Fahrtauglichkeitsbescheinigung für Binnenschiffe besitzen;“

j) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. Freifahrer
Fahrzeuge, die von der Verpflichtung zur Annahme eines Seelotsen befreit sind, ausgenommen Sportfahrzeuge;“

k) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. bestimmte gefährliche Güter

Ladungsgüter der Klassen Ia und Ib von mehr als 100 kg Gesamtmenge der Anlage 1 zur Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (BGBl. II S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 1975 (BGBl. I S. 2041), und auf Tankfahrzeugen beförderte Ladungsgüter der Klassen Id und IIIa Nr. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 1 zur Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter sowie die auf Grund des § 30 Abs. 1 bekanntgemachten Stoffe, bei deren Beförderung besondere Gefahren von den Fahrzeugen ausgehen;“.

l) Nummer 17 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Sportfahrzeuge

Wasserfahrzeuge, die ausschließlich Sport- und Vergnügungszwecken dienen;“.

m) Nach Nummer 17 werden folgende neue Nummern 18 und 19 eingefügt:

„18. Sichtzeichen

Lichter, Signalkörper, Flaggen, Tafeln und Tonnen;

19. Signalkörper

Bälle, Kegel, Rhomben und Zylinder.“

3. § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fahrzeugführer und jeder sonst für die Sicherheit Verantwortliche haben die Vorschriften dieser Verordnung über das Verhalten im Verkehr und über die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Einrichtungen für das Führen und Zeigen der Sichtzeichen und das Geben von Schallsignalen zu befolgen.“

5. In § 5 Abs. 1 wird die Bezeichnung „§ 64 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 60 Abs. 2“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Zollordnung“ die Worte „und Regel 1 Buchstaben c und e der Seestraßenordnung“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Ausrüstung zum Geben der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Schallsignale gelten Regeln 33 und 38 Buchstabe g der Seestraßenordnung. Für Schallsignalanlagen, die auf Fahrzeugen im Sinne des § 9 Abs. 1 und Abs. 3 zum Geben der nach dieser Verordnung und der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Schallsignale verwendet werden und die nicht nach Regel 38 der Seestraßenordnung befreit worden sind,

gilt § 9 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit dieser Schallsignalanlagen müssen jederzeit gewährleistet sein. Wird die Wirksamkeit oder Betriebssicherheit erkennbar beeinträchtigt, haben der Fahrzeugführer und der Eigentümer unverzüglich für die sachgemäße Instandsetzung zu sorgen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Für die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen gelten Regeln 20 und 38 Buchstaben a bis f der Seestraßenordnung.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mindesttragweite aller in dieser Verordnung für Fahrzeuge und außergewöhnliche Schwimmkörper vorgeschriebenen Lichter muß zwei Seemeilen betragen. Die Positionslaternen müssen elektrisch betrieben sein. Auf Fahrzeugen unter Ruder oder Segel unter 20 m Länge, auf denen keine ausreichende elektrische Stromquelle vorhanden ist, sowie auf unbemannten Fahrzeugen genügen nichtelektrisch betriebene Positionslaternen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Signalkörper dürfen durch Einrichtungen ersetzt werden, die in allen Richtungen aus der Entfernung das gleiche Aussehen wie der vorgeschriebene Signalkörper haben.“

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Nummer 2 Buchstabe a Ziffer i der Anlage 1 zur Seestraßenordnung braucht das Topplicht auch dann nur in einer Mindesthöhe von 6 m geführt zu werden, wenn das Fahrzeug breiter als 6 m ist.“

f) Absatz 6 wird Absatz 5; im Absatz 5 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Auf Fahrzeugen von weniger als 20 m Länge dürfen Flaggen und Tafeln geringerer Abmessungen verwendet werden, die dem Größenverhältnis des Fahrzeugs angemessen sind.“

g) Absatz 7 wird Absatz 6; im Absatz 6 Satz 1 wird die Bezeichnung „Regel 2“ durch die Bezeichnung „Regel 23“ und in Satz 2 die Worte „Regel 2 Buchstabe a Ziffer iii“ durch die Worte „Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a“ ersetzt.

8. § 8 a wird § 9.

9. § 9 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

„§ 10

Kleine Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge brauchen die nach Regel 27 und Regel 30 Buchstabe d der Seestraßenordnung vorgeschriebenen zusätzlichen Sichtzeichen nicht zu führen. Abweichend von Regel 22 Buchstabe c der Seestraßenordnung müssen die in Satz 1 genannten Fahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, Seitenlichter mit einer Mindesttragweite von zwei Seemeilen führen.

(2) Abweichend von Regel 25 Buchstabe d der Seestraßenordnung haben Fahrzeuge unter Segel von weniger als 12 m Länge und Fahrzeuge unter Ruder, wenn sie die nach Regel 25 Buchstabe a oder b der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichter nicht führen können, mindestens ein weißes Rundumlicht nach Nummer 4 der Anlage II.1 zu führen.

(3) Fahrzeuge im Sinne des Absatzes 2, auf denen die hiernach vorgeschriebenen Lichter, und Maschinenfahrzeuge von weniger als 7 m Länge, auf denen die nach Regel 23 Buchstabe c der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichter nicht geführt werden können, dürfen in der Zeit, in der die Lichterführung vorgeschrieben ist, nicht fahren, es sei denn, daß ein Notstand vorliegt. Für diesen Fall ist eine elektrische Leuchte oder eine Laterne mit einem weißen Licht ständig gebrauchsfertig mitzuführen und rechtzeitig zu zeigen, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

(4) Auf den von der Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde als Anker- und Liegestellen bekanntgemachten Wasserflächen brauchen Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge nicht die nach Regel 30 Buchstabe a, b oder c der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen zu führen; Regel 30 Buchstabe e der Seestraßenordnung bleibt unberührt.

(5) Offene Fischerboote brauchen abweichend von Regel 26 Buchstabe c nur ein weißes Rundumlicht nach Nummer 4 der Anlage II.1 zu führen. Regel 26 Buchstabe e der Seestraßenordnung bleibt unberührt.“

10. § 10 wird § 11, Absatz 2 wird gestrichen.

11. § 11 wird gestrichen.

12. § 12 wird gestrichen.

13. § 13 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

„§ 12

Schlepper von Schießscheiben

Ein Maschinenfahrzeug, das Schießscheiben schleppt und dem sich bei Nacht ein Fahrzeug in gefahrdrohender Weise nähert, hat zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen das Sichtzeichen Nummer 3

der Anlage II.1 zu zeigen und zusätzlich das Schallsignal Nummer 1 der Anlage II.2 zu geben sowie die Scheibe mit einem Scheinwerfer anzuleuchten.“

14. § 14 wird gestrichen.

15. § 15 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

„§ 13

Fähren

(1) Nicht freifahrende Fähren in Fahrt haben das Sichtzeichen Nummer 5.1 der Anlage II.1 zu führen.

(2) Freifahrende Fähren in Fahrt haben auf dem Nord-Ostsee-Kanal und der Untertrave zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern das Sichtzeichen Nr. 5.2 der Anlage II.1 zu führen.“

16. § 16 wird gestrichen.

17. § 17 wird § 14 und erhält folgende Fassung:

„§ 14

Fahrzeuge,

die bestimmte gefährliche Güter befördern

(1) Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, haben zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen die Sichtzeichen nach Nummer 6 der Anlage II.1 zu führen. Diese Sichtzeichen sind auch zu führen, wenn die Fahrzeuge ankern oder festgemacht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kriegsfahrzeuge.

(2) Absatz 1 gilt auch für Tankfahrzeuge, die nach dem Löschen von bestimmten gefährlichen Gütern noch nicht entgast worden sind, es sei denn, daß sie inertisiert sind.“

18. § 18 wird § 15; im § 15 wird im Absatz 1 die Bezeichnung „Nummer 11“ durch die Bezeichnung „Nummer 7“ und im Absatz 2 die Bezeichnung „Nummer 12“ durch die Bezeichnung „Nummer 8“ ersetzt.

19. § 19 wird gestrichen.

20. § 20 wird § 16 und erhält folgende Fassung:

„§ 16

Außergewöhnliche Schwimmkörper

(1) Geschleppte außergewöhnliche Schwimmkörper in Fahrt haben die Sichtzeichen nach Regel 24 Buchstabe e oder g der Seestraßenordnung zu führen. Das Sichtzeichen nach Regel 24 Buchstabe e Ziffer iii ist auch dann zu führen, wenn der Schleppzug 200 m oder weniger lang ist.

(2) Schwimmendes Zubehör, das von Fahrzeugen, die baggern oder Unterwasserarbeiten aus-

führen, bei ihrem Einsatz verwendet wird, hat die Sichtzeichen nach Nummer 9 der Anlage II.1 zu führen."

21. § 21 wird § 17 und im Absatz 1 die Nummer „14“ durch die Nummer „10“ ersetzt.

22. § 22 wird § 18 und wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden die Zahl „45,75“ durch die Zahl „50“ sowie in Nummer 1 die Bezeichnung „15.1“ durch die Bezeichnung „11.1“ und in Nummer 2 die Bezeichnung „15.2“ durch die Bezeichnung „11.2“ ersetzt.

b) Im Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „fremde“ durch das Wort „andere“ ersetzt.

c) Im Absatz 4 werden die Worte „Regel 11“ durch die Worte „Regel 30“ ersetzt.

23. § 23 wird § 19; der erste Halbsatz und die Nummer 1 in § 19 werden wie folgt geändert:

„Das Schallsignal Nummer 1 der Anlage II.2 ist in allen Fällen zu geben, in denen die Verkehrslage ein Achtungssignal erfordert, insbesondere

1. beim Einlaufen in andere Fahrwasser und Häfen,
beim Auslaufen aus ihnen sowie aus Schleusen und
beim Verlassen von Liege- und Ankerplätzen,“.

24. § 24 wird § 20 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „sich näherndes“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „besonders gefährdende Güter“ durch die Worte „bestimmte gefährliche Güter“ und die Bezeichnungen „§ 40 Abs. 1“ und „§ 41 Abs. 1“ durch die Bezeichnungen „§ 35 Abs. 1“ und „§ 36 Abs. 1“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Nummern „2.2“ und „2.3“ durch die Nummern „2.3“ und „2.4“ ersetzt.

25. § 25 wird § 21 und wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) Bei verminderter Sicht sind folgende Schallsignale zu geben:

1. Abweichend von Regel 35 Buchstaben f und g der Seestraßenordnung haben schräg oder quer im Fahrwasser vor Anker liegende oder auf Grund sitzende Fahrzeuge die Schallsignale nach Nummer 3.1 der Anlage II.2 mindestens jede Minute zu geben;
2. Fahrzeuge, die am Fahrwasserrand an nicht zum Festmachen bestimmten Stellen oder bei gesunkenen Fahrzeugen oder anderen Schifffahrtshindernissen liegen, schwimmende Geräte im Einsatz sowie

Fahrzeuge, die im Nord-Ostsee-Kanal am Ufer festgekommen sind, haben abweichend von Regel 35 Buchstaben c, f und g der Seestraßenordnung die Schallsignale nach Nummer 3.2 der Anlage II.2 mindestens jede Minute zu geben;

3. bugsierte Maschinenfahrzeuge in Fahrt haben abweichend von Regel 35 Buchstaben a und b der Seestraßenordnung das Schallsignal nach Nummer 3.3 der Anlage II.2 mindestens alle zwei Minuten zu geben. Die bugsierenden Schlepper dürfen das Schallsignal nach Regel 35 Buchstabe c der Seestraßenordnung nicht geben;“.

b) Absatz 1 Nr. 5 und 6 werden gestrichen. Die Nummern 7 und 8 werden Nummern 5 und 6.

c) In Nummer 5 wird die Bezeichnung „§ 26 Abs. 3 Satz 1“ durch die Bezeichnung „§ 22 Abs. 1 Satz 2“ und die Bezeichnung „Regel 15 Buchstabe c“ durch die Bezeichnung „Regel 35“ ersetzt.

d) Im Absatz 2 werden die Zahl „12,20“ durch die Zahl „12“ und die Worte „jede Minute“ durch die Worte „alle zwei Minuten“ ersetzt.

26. § 26 wird § 22 und wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird an Absatz 1 angefügt und Absatz 2 gestrichen.

b) Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 2 bis 4.

27. § 27 wird § 23 und wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn das vorausfahrende Fahrzeug nicht das Schallsignal nach Regel 34 Buchstabe c Ziffer ii der Seestraßenordnung gegeben hat,“.

c) Absatz 5 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Regel 34 Buchstabe c der Seestraßenordnung darf im Nord-Ostsee-Kanal nur überholt werden, wenn sich das überholende und das vorausfahrende Fahrzeug rechtzeitig durch die Schallsignale nach den Nummern 4.1 bis 4.5 der Anlage II.2 verständigt haben. Das vorausfahrende Fahrzeug muß das Überholen gestatten, wenn das Überholmanöver ohne Gefahr durchgeführt werden kann; es muß entsprechend seinem Tiefgang und der Passierseite Raum geben und seine Fahrt erforderlichenfalls bis zur Grenze seiner Steuerfähigkeit ermäßigen.“

28. § 28 wird § 24 und wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Beim Begegnen auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen im Fahrwasser ist nach Steuerbord auszuweichen.“

- (2) Abweichend von Regel 18 Buchstabe d der Seestraßenordnung haben einem Wegerechtschiff alle anderen Fahrzeuge mit Ausnahme von manövrierunfähigen Fahrzeugen auszuweichen.“
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Abweichend von Regel 14 der Seestraßenordnung dürfen Fahrzeuge innerhalb von Fahrwasserabschnitten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 einem Gegenkommer ausnahmsweise nach Backbord ausweichen.“
- c) Im Absatz 4 wird die Nummer „4.6.2“ durch die Nummer „5.1.2“ und die Nummer „4.7“ durch die Nummer „5.2“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird durch folgenden Satz 5 ergänzt:
„Einem Fahrzeug der Verkehrsgruppen 4 bis 6 ist auszuweichen.“
29. § 29 wird § 25. Im § 25 wird Absatz 4 gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
30. § 30 wird § 26 und wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Im Fahrwasser müssen die Buganker klar zum sofortigen Fallen sein. Dies gilt nicht für Fahrzeuge von weniger als 20 m Länge.“
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5 und im neuen Satz 4 werden die Worte „bei unsichtigem Wetter“ durch die Worte „bei verminderter Sicht“ und das Wort „Fahrtgeschwindigkeit“ durch das Wort „Geschwindigkeit“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb darf außerhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 300 m von der Wasserlinie des Ufers eine Höchstgeschwindigkeit von 8 km (4,3 sm) in der Stunde nicht überschritten werden.“
- c) Absatz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. manövrierunfähigen und festgekommenen Fahrzeugen sowie an manövrierbehinderten Fahrzeugen nach Regel 3 Buchstabe g der Seestraßenordnung,“.
- d) Im Absatz 5 werden die Worte „welches das Sichtzeichen Nummer 7 der Anlage II.1“ durch die Worte „das die Sichtzeichen nach Regel 28 der Seestraßenordnung“ ersetzt.
31. § 31 wird § 27; im Absatz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „oder“ nach dem Wort „besitzen“ durch das Wort „und“ ersetzt.
32. § 32 wird § 28 und wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 29 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 25 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Im Absatz 3 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„In Sperrwerken ist es verboten, zu ankern oder Anker, Ketten oder Trossen schleifen zu lassen.“
Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.
33. § 33 wird § 29; im § 29 Abs. 2 Nr. 2 wird die Bezeichnung „8“ durch die Bezeichnung „8/Heikendorf Reede“ ersetzt.
34. § 34 wird gestrichen.
35. § 35 wird § 30.
36. § 36 wird § 31 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wasserski und Segelsurfen“.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
„(3) Das Fahren mit einem Segelsurfbrett ist im Fahrwasser sowie außerhalb des Fahrwassers auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen verboten.
(4) Auf den freien Wasserflächen darf bei Nacht, bei verminderter Sicht und während der von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Zeiten nicht Wasserski gelaufen oder mit einem Segelsurfbrett gefahren werden.“
37. § 37 wird § 32 und wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:
„(1) Das Ankern ist im Fahrwasser mit Ausnahme auf den Reeden und den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen verboten. Außerhalb des Fahrwassers ist das Ankern auf folgenden Wasserflächen verboten:
1. An engen Stellen und in unübersichtlichen Krümmungen,
 2. in einem Umkreis von 300 m von schwimmenden Geräten, Wracks und sonstigen Schifffahrtshindernissen und Leitungstrassen sowie von Stellen, die durch die Sichtzeichen Nr. 2.8 und 2.9 der Anlage I.1 gekennzeichnet sind,
 3. bei verminderter Sicht in einem Abstand von weniger als 300 m von Hochspannungsleitungen,
 4. in einem Abstand von 100 m vor und hinter Sperrwerken,
 5. vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen, Schleusen und Sielen sowie in den Zufahrten zum Nord-Ostsee-Kanal,

6. innerhalb von Fähr- und Brückenstrecken sowie
7. an Stellen und innerhalb von Wasserflächen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht sind.

(2) Soweit das Ankern nicht verboten ist, ist der Ankerplatz so zu wählen, daß die Schifffahrt im Fahrwasser nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Gebrauch des Ankers für Manövierzwecke gilt nicht als Ankern. Im Bereich der im Absatz 1 Nr. 2 und 4 bezeichneten Wasserflächen ist auch der Gebrauch des Ankers verboten.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeuge nach Regel 3 Buchstabe g Ziffer i und Ziffer ii der Seestraßenordnung. Für fischende Fahrzeuge gilt das Ankerverbot nicht im Fahrwasser mit Ausnahme auf den nach § 38 Abs. 1 bekanntgemachten Wasserflächen."

- b) Im Absatz 6 Satz 2 wird die Bezeichnung „12,20 m“ durch die Bezeichnung „12 m“ und die Bezeichnung „§ 9 Abs. 6“ durch die Bezeichnung „§ 10 Abs. 4“ ersetzt.

38. § 38 wird § 33 und wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Hat ein Fahrzeug mit dem Manöver des Anlegens begonnen, hat die übrige Schifffahrt diesen Umstand zu berücksichtigen und mit der gebotenen Vorsicht zu navigieren.“
- b) Im Absatz 2 Nr. 1 wird vor dem Wort „Strombauwerken“ das Wort „Sperrwerken“ eingefügt.
- c) Im Absatz 2 Nr. 3 wird die Bezeichnung „§ 37 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 5“ durch die Bezeichnung „§ 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5“ ersetzt.
- d) Im Absatz 2 Nr. 4 wird die Bezeichnung „§ 37 Abs. 2 Nr. 6“ durch die Bezeichnung „§ 32 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.

39. § 39 wird § 34; im § 34 wird vor dem Wort „bekanntgemachten“ das Wort „hierfür“ eingesetzt.

40. § 40 wird § 35 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ankern, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern“.
- b) In den Absätzen 1 bis 5 werden die Worte „besonders gefährdende Güter“ durch die Worte „bestimmte gefährliche Güter“ ersetzt.

41. § 41 wird § 36 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Umschlag bestimmter gefährlicher Güter“.

- b) Im Absatz 1 werden die Worte „besonders gefährdender“ durch die Worte „bestimmter gefährlicher“ und in den Absätzen 2 und 3 die Worte „besonders gefährdende“ durch die Worte „bestimmte gefährliche“ ersetzt.

42. § 42 wird § 37.

43. § 43 wird § 38; im § 38 wird Absatz 2 gestrichen.

44. Die §§ 44 und 45 werden §§ 39 und 40.

45. § 46 wird § 41 und erhält folgende Fassung:

„§ 41

Geltungsbereich

Auf dem Nord-Ostsee-Kanal und seinen Zufahrten gelten die Vorschriften dieses Abschnitts zusätzlich zu den übrigen Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere zu den im § 13 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Nr. 2, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1 Nr. 2 und 6, § 23 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5, § 24 Abs. 4, § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 5 und § 37 Abs. 4 enthaltenen Sondervorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal.“

46. § 47 wird § 42 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. mit Ausnahme von Fahrzeugen von weniger als 20 m Länge die Buganker klar zum sofortigen Fallen sind und“.
- b) Im Absatz 3 werden die Worte „besonders gefährdende Güter“ durch die Worte „bestimmte gefährliche Güter“ und die Bezeichnung „§ 48“ durch die Bezeichnung „§ 43“ ersetzt.
- c) Im Absatz 5 Nr. 3 werden die Worte „und für Kriegsfahrzeuge.“ angefügt.

47. § 48 wird § 43; im § 43 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „mit Ausnahme der Freifahrer der Verkehrsgruppe 1“ gestrichen.

48. § 49 wird § 44 und wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Worte „Die Fahrzeuge“ durch die Worte „Fahrzeuge mit Seelotsen“ sowie die Nummer „17“ durch die Nummer „12“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Freifahrer haben zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern die für ihre Verkehrsgruppe vorgeschriebenen Sichtzeichen nach Nummer 13 der Anlage II.1 zu führen.“
- c) Im Absatz 3 wird die Bezeichnung „Regel 4 Buchstabe a“ durch die Bezeichnung „Regel 30 Buchstabe d“ und die Nummer „19“ durch die Nummer „14“ ersetzt.

49. § 50 wird § 45; im § 45 Abs. 1 Nr. 4 wird die Bezeichnung „§ 47 Abs. 4“ durch die Bezeichnung „§ 42 Abs. 4“ ersetzt.
50. § 51 wird § 46.
51. § 52 wird § 47; im § 47 Abs. 1 werden die Worte „bei unsichtigem Wetter“ durch die Worte „bei verminderter Sicht“ ersetzt.
52. § 53 wird § 48; im § 48 Abs. 1 wird die Bezeichnung „§ 27 Abs. 5“ durch die Bezeichnung „§ 23 Abs. 5“ ersetzt.
53. § 54 wird § 49 und wie folgt geändert:
- Im Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zwingend“ gestrichen.
 - Im Absatz 3 wird die Bezeichnung „§ 27 Abs. 5“ durch die Bezeichnung „§ 23 Abs. 5“ ersetzt.
 - Im Absatz 4 wird nach dem Wort „Schiffahrt“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - Im Absatz 6 Satz 2 wird die Bezeichnung „Regel 2“ durch die Bezeichnung „Regel 23“ und die Nummer „15“ durch die Nummer „11“ ersetzt.
54. § 55 wird § 50 und wie folgt geändert:
- Im Absatz 1 werden die Worte „bei unsichtigem Wetter“ durch die Worte „bei verminderter Sicht“ ersetzt.
 - Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die keine Nachtfahrtgenehmigung besitzen“ durch die Worte „welche die bekanntgemachten Voraussetzungen für die Nachtfahrt nach der Lotsordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave in der jeweils gültigen Fassung nicht erfüllen,“ ersetzt.
 - Im Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Rade“ durch die Worte „Audorf/Rade“ ersetzt.
 - Im Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „vorletzte Weiche“ durch die Worte „Weiche Dükerswisch oder Groß-Nordsee“ ersetzt.
 - Im Absatz 3 werden die Worte „zwei Sportfahrzeuge mit je einer Länge bis zu 12,20 m“ durch die Worte „ein Sportfahrzeug mit einer Länge bis zu 20 m“ ersetzt.
 - Im Absatz 4 werden die Worte „bei unsichtigem Wetter“ durch die Worte „bei verminderter Sicht“ ersetzt.
55. § 56 wird § 51 und wie folgt geändert:
- Im Absatz 1 werden die Worte „nur bei sichtigem Wetter“ durch die Worte „nicht bei verminderter Sicht“ und die Bezeichnung „§ 55 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 50 Abs. 2“ ersetzt.
- Im Absatz 3 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Sportfahrzeuge müssen ihre Kanalfahrt so einrichten, daß sie vor Ablauf der Tagfahrzeit eine bekanntgemachte Liegestelle für Sportfahrzeuge erreichen können.“
Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.
 - In den Absätzen 3 und 4 werden die Worte „bei plötzlich auftretendem unsichtigem Wetter“ durch die Worte „bei plötzlich auftretender verminderter Sicht“ ersetzt.
56. Die §§ 57 bis 61 werden §§ 52 bis 56. Im § 53 Abs. 1 wird die Bezeichnung „§ 55 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 50 Abs. 2“ ersetzt.
57. § 62 wird § 57 und wie folgt geändert:
- Im Absatz 1 erster Halbsatz wird die Bezeichnung „§ 60 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 55 Abs. 2“ ersetzt.
 - Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. die Erprobung und die Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.“
58. Nach § 57 wird folgender § 58 eingefügt:
- „§ 58
Schiffahrtpolizeiliche Meldungen
- (1) Fahrzeuge und Schub- und Schleppverbände, die die von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde bekanntgemachten Abmessungen und Größen überschreiten, sind
- rechtzeitig vor dem Befahren der von den Strom- und Schiffahrtpolizeibehörden bekanntgemachten Seeschiffahrtstraßen unter Angabe des Namens, der Position, der Abmessungen und des Bestimmungshafens sowie
 - bei den bekanntgemachten Positionen unter Angabe des Namens, der Position, Geschwindigkeit und Passierzeit
- zu melden. Die nach Satz 1 vorgeschriebene Meldung ist auch bei Unterbrechung und bei Fortsetzung der Fahrt abzugeben.
- (2) Fahrzeuge im Sinne des § 30 Abs. 1 müssen 24 Stunden vor dem Befahren der von den Strom- und Schiffahrtpolizeibehörden bekanntgemachten Seeschiffahrtstraßen, spätestens jedoch nach dem Auslaufen aus dem letzten Abgangshafen, gemeldet werden. Im übrigen haben sich diese Fahrzeuge entsprechend Absatz 1 zu melden.
- (3) Die Meldung nach Absatz 2 Satz 1 muß folgende Angaben enthalten:
- Name und Rufzeichen des Fahrzeugs,
 - Nationalität des Fahrzeugs,
 - Länge und Tiefgang des Fahrzeugs,
 - Abgangs- und Bestimmungshafen,

5. Ladungsarten und Angabe der bestimmten gefährlichen Güter nach der Bekanntmachung nach § 30 Abs. 1 sowie der jeweiligen Menge,
6. bei Beförderung von Chemikalien Angabe, ob das Schiff ein Zeugnis nach dem IMCO-Code für Chemikaliertanker als „neues Schiff“ besitzt,
7. Erklärung, ob Mängel an Schiff oder Ladung vorliegen,
8. Reeder oder dessen Bevollmächtigte.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Meldungen sind vom Fahrzeugführer, vom Reeder oder deren Bevollmächtigten an die für die betreffende Seeschiffahrtstraße bekanntgemachte Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde zu richten. Die Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 sind schriftlich abzugeben.“

59. Die §§ 63 und 64 werden §§ 59 und 60.

60. § 65 wird § 61 und Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „, des § 4 Abs. 3 über die Bestimmung des Führers eines Schub- oder Schleppverbandes“ gestrichen.
- b) Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. einer Vorschrift des § 6 über den Gebrauch der Sichtzeichen, Schallsignale, Laternen, Leuchten oder Scheinwerfer sowie über die Ausrüstung mit Schallsignalanlagen und die Gewährleistung ihrer Wirksamkeit und Betriebssicherheit zuwiderhandelt,“.
- c) In Nummer 7 a wird die Bezeichnung „§ 8 a“ durch die Bezeichnung „§ 9“ ersetzt.
- d) In Nummer 8 wird die Bezeichnung „§§ 9 bis 22“ durch die Bezeichnung „§§ 10 bis 18“ ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„oder gegen das Fahrverbot nach § 10 Abs. 3 verstößt,“.
- e) In Nummer 9 wird die Bezeichnung „§§ 23 bis 25“ durch die Bezeichnung „§§ 19 bis 21“ ersetzt.
- f) In Nummer 10 wird die Bezeichnung „§§ 26 bis 30“ durch die Bezeichnung „§§ 22 bis 26“ ersetzt.
- g) In Nummer 11 wird die Bezeichnung „§ 31“ durch die Bezeichnung „§ 27“ ersetzt.
- h) In Nummer 12 wird die Bezeichnung „§§ 32 oder 33“ durch die Bezeichnung „§§ 28 oder 29“ ersetzt.
- i) Die Nummern 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

„13. entgegen § 30 Abs. 1 Seeschiffahrtstraßen befährt, ohne die bekanntgemachten schifffahrtspolizeilichen Voraussetzungen zu erfüllen oder gegen ein Verbot nach § 30 Abs. 2 über das Befahren von Wasserflächen verstößt,

14. einer Vorschrift des § 31 über das Wasserskilaufen und das Segelsurfen zuwiderhandelt,“.

- j) In Nummer 15 wird die Bezeichnung „§§ 37 bis 39“ durch die Bezeichnung „§§ 32 bis 34“ ersetzt.
 - k) In Nummer 16 werden die Bezeichnung „§ 40“ durch die Bezeichnung „§ 35“ und die Worte „besonders gefährdende Güter oder sonstige brennbare Flüssigkeiten oder Gase“ durch die Worte „bestimmte gefährliche Güter“ ersetzt.
 - l) In Nummer 17 werden die Bezeichnung „§ 41“ durch die Bezeichnung „§ 36“ und die Worte „besonders gefährdender Güter“ durch die Worte „bestimmter gefährlicher Güter“ ersetzt.
 - m) In Nummer 18 wird die Bezeichnung „§ 42“ durch die Bezeichnung „§ 37“ ersetzt.
 - n) In Nummer 19 wird die Bezeichnung „§ 43“ durch die Bezeichnung „§ 38“ ersetzt.
 - o) In Nummer 20 wird die Bezeichnung „§ 44 oder § 45“ durch die Bezeichnung „§ 39 oder § 40“ ersetzt.
 - p) In den Nummern 21 bis 26 wird die Bezeichnung „§ 47“ durch die Bezeichnung „§ 42“ ersetzt.
 - q) In den Nummern 27 bis 39 werden die fortlaufenden Bezeichnungen „§ 48“ bis „§ 62“ jeweils durch die fortlaufenden Bezeichnungen „§ 43“ bis „§ 57“ ersetzt.
 - r) Nach Nummer 39 wird folgende neue Nummer 40 eingefügt:

„40. entgegen § 58 eine vorgeschriebene Meldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vorschriftsmäßig abgibt.“
61. In § 61 Abs. 2 werden die Zahl „14“ durch die Zahl „13“ und im Absatz 4 die Bezeichnung „§ 64“ durch die Bezeichnung „§ 60“ ersetzt sowie im Absatz 5 Satz 1 die Bezeichnung „und 3“ gestrichen.
62. Die §§ 66 und 67 werden §§ 62 und 63.
63. Die Erläuterung zur Anlage I wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 1 und 5 wird das Wort „Körperzeichen“ durch das Wort „Signalkörper“ und in der Überschrift von Nummer 5 durch das Wort „Signalkörpern“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7.1 werden die Worte „bei unsichtigem Wetter“ durch die Worte „bei verminderter Sicht“ ersetzt.
64. Die Anlage I.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.2 wird die Bezeichnung „§ 29“ durch die Bezeichnung „§ 25“ ersetzt.

b) In Nummer 1.5 werden nach dem Doppelpunkt die Worte „naturfarbene oder weiße“ gestrichen.

c) In Nummer 1.6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Verbot, die für Maschinenfahrzeuge gesperrte Wasserfläche zu befahren:

Faßtonnen oder Tonnen beliebiger Form mit — von oben gesehen — einem rechtwinkligen gelben Kreuz auf weißem Grund oder Stangen mit weißen Ballontoppzeichen mit — von oben gesehen — einem rechtwinkligen gelben Kreuz. Für Maschinenfahrzeuge geöffnete Durchfahrtschneisen können durch zusätzliche weiße Flaggen als Toppzeichen gekennzeichnet werden.“

d) In den Nummern 1.21.1.3 und 1.21.2.2 wird die Bezeichnung „§ 29“ durch die Bezeichnung „§ 25“ ersetzt.

e) In den Nummern 1.22 und 1.23 wird die Bezeichnung „§ 47“ durch die Bezeichnung „§ 42“ ersetzt.

f) In Nummer 1.22.2.2 werden die Worte „für Fahrzeuge mit Seelotsen“ durch die Worte „für Freifahrer“ ersetzt.

g) Nach Nummer 1.22.2.2 wird folgende neue Nummer 1.22.2.3 eingefügt:

„1.22.2.3 für Sportfahrzeuge:
ein unterbrochenes weißes Licht.“



h) In Nummer 1.23.3 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Einfahren für Freifahrer“.

i) Nach Nummer 1.23.3 wird folgende neue Nummer 1.23.4 eingefügt:

„1.23.4 Einfahren für Sportfahrzeuge:
ein unterbrochenes weißes Licht.“



j) In den Nummern 1.24.1.2.2 und 1.24.2.1.8 wird das Wort „Fahrzeuggruppen“ durch das Wort „Verkehrsgruppen“ ersetzt.

k) In Nummer 2.4 werden die Worte „und schwarzer Zahl (Beispiel: 10)“ und in der Darstellung die Zahl „10“ gestrichen.



l) Nummer 2.5 erhält folgende Fassung mit bildlicher Darstellung:

„2.5 Bezeichnung der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik in der Lübecker Bucht

2.5.1 Schwimmende Schifffahrzeichen

Am Tage:

Tonnen beliebiger Form mit — von oben gesehen — je zwei über Kreuz liegenden gleichen roten und gelben Feldern und der schwarzen Aufschrift „GRENZE“ mit fortlaufender Numerierung.

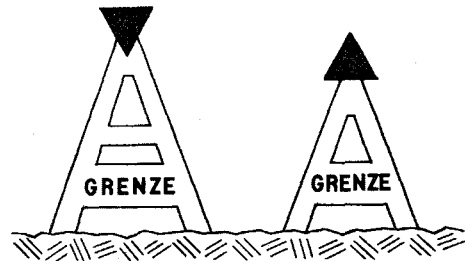


Bei Nacht:

gegebenenfalls weißes Funkelfeuer mit langen Unterbrechungen.

2.5.2 Feste Schifffahrzeichen an Land

Baken mit weißem Anstrich, rotem Toppzeichen und der schwarzen Aufschrift „GRENZE“.



m) Nummer 2.7 erhält nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

„Am Tage:

Faßtonnen oder Tonnen beliebiger Form mit waagrechttem blauem Band auf weißem Grund mit der schwarzen Aufschrift „WARNGEBIET“ oder „WARN-G.“ oder Stangen mit weißem Ballontoppzeichen mit waagrechttem blauem Band.

Bei Nacht:

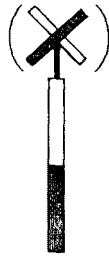
gegebenenfalls weißes Feuer beliebiger Kennung.“

n) Nummer 2.8 erhält nach dem Doppelpunkt folgende Fassung, wobei die bildliche Darstellung wie folgt ergänzt wird:

„Am Tage:

Faßtonne oder Tonne beliebiger Form mit — von oben gesehen — je zwei über Kreuz liegenden gleichen blauen und weißen Feldern mit schwarzen Symbolen oder schwarzen Großbuchstaben in den weißen Feldern

oder Stange mit einem Toppzeichen in Form eines liegenden Kreuzes mit einem blauen und einem weißen Balken oder weiß-blau waagrecht gestreifte Stange.



Bei Nacht:

gegebenenfalls weißes Feuer beliebiger Kennung."

o) Nummer 2.9 erhält folgende Fassung:

„2.9 Stelle für zivile Zwecke

Tonne, die der Markierung von Forschungs- und Vermessungsarbeiten, hydrographischen Untersuchungen und anderen zivilen Zwecken und den dazu gehörigen Geräten dient:

Am Tage:

Faßtonne oder Tonne beliebiger Form mit — von oben gesehen — je zwei über Kreuz liegenden gleichen roten und gelben Feldern

oder Stange mit einem Toppzeichen in Form eines liegenden Kreuzes mit einem roten und einem gelben Balken oder rot-gelb waagrecht gestreifte Stange.

Bei Nacht:

gegebenenfalls weißes Festfeuer oder Funkelfeuer mit langen Unterbrechungen."

p) In Nummer 2.10 erhalten die Überschrift und der erste Halbsatz folgende Fassung:

„2.10 Querströmung

Mit gefährlichen Querströmungen ist zu rechnen:".

q) In den Nummern 2.12.1.1, 2.12.2.1 und 2.15.1 wird das Wort „Doppelkegel“ durch das Wort „Rhombus“ ersetzt.

r) In Nummer 2.16 werden die Bezeichnung in der Überschrift „Nr. 4“ durch die Bezeichnung „Abs. 1 Nr. 3“ und in Nummer 2.16.2 die Worte „besonders gefährdende“ durch die Worte „bestimmte gefährliche“ ersetzt.

s) In Nummer 2.25 wird die Bezeichnung „§ 36“ durch die Bezeichnung „§ 31“ ersetzt.

65. Die Erläuterung zur Anlage II wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) In Nummer 2.2 werden die Worte „festes Licht in der angegebenen Farbe, sichtbar über den ganzen Horizont“ durch die Worte „Rundumlicht in der angegebenen Farbe“ ersetzt.

c) Die Nummern 3.1 und 3.2 werden gestrichen. Nummer 3.3 wird Nummer 3.1.

66. Die Anlage II.1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „vier feste grüne Lichter übereinander“ durch die Worte „vier grüne Rundumlichter übereinander“ ersetzt.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Kleine Fahrzeuge (§ 10 Abs. 2)

Fahrzeuge in Fahrt unter Segel von weniger als 12 m Länge und Fahrzeuge unter Ruder, die die nach Regel 25 Buchstabe a oder b der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichter nicht führen können:

Bei Nacht:

ein weißes Rundumlicht."

c) Die Nummern 5, 6 und 7 werden gestrichen.

d) Nummer 8 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

„5. Fahren (§ 13)

5.1 Nicht freifahrende Fahren in Fahrt

Bei Nacht:

ein grünes Rundumlicht über einem weißen Rundumlicht.

5.2 Freifahrende Fahren auf dem Nord-Ostsee-Kanal und der Untertrave in Fahrt

Bei Nacht:

je ein gelbes Gleichtaktlicht im Topp sowie vorn und hinten an jeder Seite."

e) Nummer 9 wird gestrichen.

f) Nummer 10 wird Nummer 6; in Nummer 6 erhalten die Überschrift und der erste Halbsatz folgende Fassung:

„6. Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern

(§ 2 Abs. 1 Nr. 16, § 14)

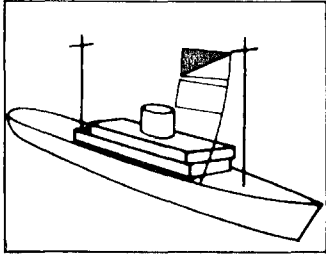
Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, und nicht entgaste Tankfahrzeuge, die nicht inertisiert sind:

Bei Nacht:

ein rotes Rundumlicht."

g) Nummer 11 wird Nummer 7; in Nummer 7 werden die Bezeichnung „§ 18“ durch die Bezeichnung „§ 15“ und die Worte „ein festes weißes Licht“ durch die Worte „ein weißes Rundumlicht“ ersetzt.

- h) Nummer 12 wird Nummer 8; in Nummer 8 werden die Bezeichnung „§ 18“ durch die Bezeichnung „§ 15“ und die Worte „ein festes weißes Licht“ durch die Worte „ein weißes Rundumlicht“ ersetzt sowie in der bildlichen Darstellung die Flagge „O“ des Internationalen Signalbuches wie folgt berichtet:

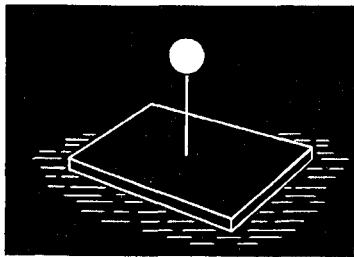


- i) Nummer 13 wird Nummer 9 und erhält folgende Fassung mit bildlicher Darstellung:

„9. Schwimmendes Zubehör (vgl. § 16 Abs. 2).

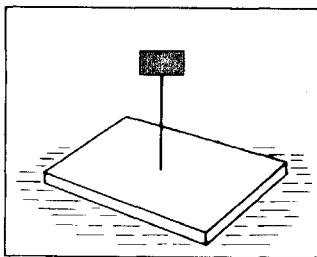
Bei Nacht:

ein weißes Rundumlicht



Am Tage:

eine viereckige rote Tafel.“



- j) Nummer 14 wird Nummer 10; in Nummer 10 werden die Bezeichnung „§ 21“ durch die Bezeichnung „§ 17“ und die Worte „ein festes weißes Licht“ durch die Worte „ein weißes Rundumlicht“ ersetzt.

- k) Nummer 15 wird Nummer 11; in Nummer 11 werden die Bezeichnung „§ 22“ durch die Bezeichnung „§ 18“, in den Nummern 11.1 und 11.2 die Zahl „45,75“ durch die Zahl „50“ und die Worte „ein festes weißes Licht“ durch die Worte „ein weißes Rundumlicht“ ersetzt.

- l) Nummer 16 wird gestrichen.

- m) Nummer 17 wird Nummer 12; in Nummer 12 werden in der Überschrift die Worte „der Verkehrsgruppen“ durch die Worte „mit Seelotsen“ und die Bezeichnung „§ 49“ durch die Bezeichnung „§ 44“ ersetzt sowie in Nummer 12.3 die Worte „ein festes grünes Licht“ durch die Worte „ein grünes Rundumlicht“ und in Nummer 12.4 die Worte „zwei feste grüne Lichter“ durch die Worte „zwei grüne Rundumlichter“ ersetzt.

- n) Nummer 18 wird Nummer 13 und erhält folgende Fassung, wobei die bildliche Darstellung der Sichtzeichen nach Nummer 13.2 wie folgt ergänzt wird:

„13. Freifahrer auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 2 Abs. 1 Nr. 15, § 44 Abs. 2)

13.1 Freifahrer, die in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals einlaufen wollen.

Bei Nacht:

ein weißes Rundumlicht am Bug an der der Kanaleinfahrt zugekehrten Seite.

Am Tage:

die Flagge „N“ des Internationalen Signalbuches auf halber Höhe an dem der Kanaleinfahrt zugekehrten Want.

13.2 Freifahrer auf dem Nord-Ostsee-Kanal

13.2.1 Verkehrsgruppe 1

Bei Nacht:

ein gelbes Rundumlicht mindestens 1,50 m senkrecht unterhalb des vorderen Topplichtes.

Am Tage:

die Flagge „N“ des Internationalen Signalbuches.

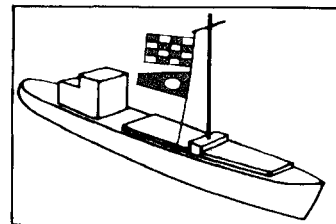
13.2.2 Verkehrsgruppe 2

Bei Nacht:

ein gelbes Rundumlicht mindestens 1,50 m senkrecht unterhalb des vorderen Topplichtes.

Am Tage:

die Flagge „N“ und darunter den Zahlenwimpel „2“ des Internationalen Signalbuches.“



- o) Nummer 19 wird Nummer 14; in Nummer 14 werden die Bezeichnung „§ 49“ durch die Bezeichnung „§ 44“ und die Worte „ein festes weißes Licht“ durch die Worte „ein weißes Rundumlicht“ ersetzt.

- p) Die Nummern 20 und 21 werden Nummern 15 und 16.

67. Die Anlage II.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Bezeichnung „§ 23“ durch die Bezeichnung „§ 19“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Bezeichnung „§ 24“ durch die Bezeichnung „§ 20“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Bezeichnung „§ 25“ durch die Bezeichnung „§ 21“ ersetzt.
- d) In Nummer 3.1 werden nach dem Wort „Fahrwasser“ die Worte „vor Anker“ eingefügt und in den Nummern 3.1.1 und 3.1.2 die Zahl „106,75“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
- e) In Nummer 3.2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
„Fahrzeuge, die am Fahrwasserrand an nicht zum Festmachen bestimmten Stellen, bei gesunkenen Fahrzeugen oder anderen Schifffahrthindernissen liegen, schwimmende Geräte im Einsatz sowie Fahrzeuge, die im Nord-Ostsee-Kanal am Ufer festgekommen sind“.
- f) In Nummer 3.3 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
„Bugsierte Maschinenfahrzeuge in Fahrt“.
- g) Nummer 3.5 wird gestrichen.
- h) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„Überholssignale auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 23 Abs. 5)“.
- i) Nummer 4.1.1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Für Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 1 und 2“.
- j) Nummer 4.1.2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Für Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 3 und höher“.
- k) Nach Nummer 4.5 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
„5. Ausweichsignale (§ 24 Abs. 3 und 4)“.
Die Nummern 4.6 und 4.7 mit Unternummern werden Nummern 5.1 und 5.2 mit Unternummern und die Nummern 5 bis 7 werden Nummern 6 bis 8.
- l) In Nummer 8.1.4 werden die Worte „feste weiße Lichter“ durch die Worte „weiße Rundumlichter“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung in der ab 15. Juli 1977 geltenden Fassung bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt, § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt, § 58 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1977

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Berichtigung
der Zweiten Weinrechts-Anderungsverordnung
Vom 31. Mai 1977

Die Zweite Weinrechts-Anderungsverordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 117) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 2
 - a) wird in Nummer 8 Buchstabe b das Zitat „des Artikels 12 Abs. 2 Buchstabe a“ durch das Zitat „des Artikels 12 Abs. 2 a“ ersetzt,
 - b) müssen in Nummer 21 die Worte „über Bezeichnungen oder sonstige Angaben oder Aufmachungen“ mit einer neuen Druckzeile beginnen und die Worte „nicht entspricht, in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt“ ohne Absatz unmittelbar anschließen.
2. In Artikel 5 Nr. 1 und 2 wird jeweils hinter dem Wort „Kaliumsorbit“ die Bezeichnung „E 207“ durch die Bezeichnung „E 202“ ersetzt.

Bonn, den 31. Mai 1977

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Im Auftrag
Prof. Dr. Eckert

Berichtigung

In der Berichtigung der Neufassung des Bundesbeamtengesetzes vom 27. Mai 1977 (BGBl. I S. 795) muß es statt „Der Bundesminister der Finanzen“ richtig heißen:

„Der Bundesminister des Innern“.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
12. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1000/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 5. 77	L 120/1
12. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1001/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 5. 77	L 120/3
12. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1002/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	13. 5. 77	L 120/5
12. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1003/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 205/73 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor	13. 5. 77	L 120/7
12. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1004/77 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel im Ausschreibungsverfahren	13. 5. 77	L 120/8
12. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1005/77 der Kommission über die Berichtigung der im voraus festgesetzten Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	13. 5. 77	L 120/9
13. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1006/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 5. 77	L 121/1
13. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1007/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 5. 77	L 121/3
13. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1008/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	14. 5. 77	L 121/5
13. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1009/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Reis als Hilfeleistung an die Kapverdischen Inseln	14. 5. 77	L 121/8
13. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1010/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 22/77 über den Transfer einer ersten Tranche Butter an die italienische Interventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2452/76	14. 5. 77	L 121/11
13. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1011/77 der Kommission über den Transfer einer zweiten Tranche Butter an die italienische Interventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2452/76	14. 5. 77	L 121/12
13. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1012/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	14. 5. 77	L 121/15
13. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1013/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	14. 5. 77	L 121/16
16. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1015/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 5. 77	L 123/3
16. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1016/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 5. 77	L 123/5
16. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1017/77 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	17. 5. 77	L 123/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
16. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1018/77 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3148/76 über die vorbeugende Destillation für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	17. 5. 77	L 123/10
16. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1019/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	17. 5. 77	L 123/11
16. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1020/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	17. 5. 77	L 123/12
16. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1021/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	17. 5. 77	L 123/14
16. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1022/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	17. 5. 77	L 123/16
Andere Vorschriften		
2. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 999/77 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der vom 1. Mai bis einschließlich 31. Juli 1977 unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anzuwendenden beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle	16. 5. 77	L 122/1
16. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1014/77 des Rates über einige vorläufige Maßnahmen gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen, zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilenzone vor der Küste des französischen Departements Guayana	17. 5. 77	L 123/1
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1025/77 der Kommission über den maßgebenden Ort des Verbringens für die auf dem Seeweg beförderten Waren im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates über den Zollwert der Waren	18. 5. 77	L 124/5
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1026/77 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Interventionsrindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	18. 5. 77	L 124/7
16. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1027/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glaskolben für Isolierbehälter der Tarifnummer 70.12, mit Ursprung in Entwicklungsländer, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 5. 77	L 124/11
16. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1028/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Glaswaren für Beleuchtung usw. als zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern der Tarifstelle 70.14 B, mit Ursprung in Südkorea, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 5. 77	L 124/12
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2630/76 der Kommission vom 29. Oktober 1976 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge für Schweinefleisch (ABl. Nr. L 301 vom 30. 10. 1976)	12. 5. 77	L 119/31
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 938/77 der Kommission vom 29. April 1977 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Kurse (ABl. Nr. L 110 vom 30. 4. 1977)	12. 5. 77	L 119/31

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (02221) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.